



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Mai 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

nahezu bei jedem geplanten Steuergesetz kommt von irgendeiner Seite meist sofort der Ruf nach der Verfassungswidrigkeit. Diese Zweifel finden immer mehr Gehör, seit sich Karlsruhe etwa zur Spekulations- oder Erbschaftsbesteuerung geäußert hat. Doch nahezu unbeachtet bleibt, dass Verfassungsbeschwerden nur selten Erfolg haben. Diese werden aber in der Öffentlichkeit ganz anders wahrgenommen als die vielen negativ entschiedenen oder erst gar nicht angenommenen Verfahren. In Karlsruhe laufen jährlich rund 6.100 Beschwerden ein. Davon sind aber nur 2,5 Prozent erfolgreich. Während diese Entscheidungen meist in allen Zeitungen stehen, fallen die anderen 97,5 Prozent zumeist unter den Tisch oder in die Rubrik Kleingedrucktes.

Ähnlich sieht es medial bei der seit Jahresbeginn gekürzten Pendlerpauschale aus. Dies halten die Finanzgerichte Niedersachsen und Saarland für grundgesetzwidrig und haben diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Ob die Gesetzesänderung einen Verstoß gegen das Nettoprinzip darstellt, wird vermutlich erst in Jahren entschieden. Haften bleibt aber bei vielen Bürgern die verfassungswidrige Entfernungspauschale. Dabei ist das gar nicht sicher. Zwar pendeln Berufstätige zur Arbeit und wohnen woanders. Damit müssen diese zwangsläufig entstehenden Fahrtkosten aber noch lange nicht steuerlich absetzbar sein. Denn das Wohnen ist privat und nicht beruflich veranlasst. Daher kann das Finanzamt die Aufwendungen möglicherweise durchaus streichen.

Zwar haben die Pendelfahrten auch etwas mit dem Beruf zu tun. Solche gemischt veranlassten Aufwendungen dürfen aber insgesamt steuerlich unter den Tisch fallen, wenn keine klare Trennung möglich und der private Anlass nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Klassisches Beispiel ist der Anzug des Kellners, den er zur Bedienung und auch nach Feierabend trägt. So ähnlich könnte sich Karlsruhe auch in Sachen Pendlerpauschale entscheiden, muss das aber nicht.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Behinderten-Pauschbetrag: Verfassungsbeschwerde erfolglos	3
Diesel-Kfz: Warnung vor unvollständigen Papieren	3
Kraftfahrzeugsteuergesetz: Änderung in Kraft getreten	3
Pkw-Verkauf: Sind die Verluste steuerlich abzugsfähig?	3
Studienkosten: Musterprozess zur steuerlichen Abzugsfähigkeit teilweise erfolgreich	4
Kontrollmitteilungen: Auch beim Steuerberater nicht tabu	4

Angestellte »

Aufwendungen für Betriebsfeiern: Als Werbungskosten absetzbar	5
Häusliches Arbeitszimmer: Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums	5
Pendlerpauschale: FG Saarland schließt sich FG Niedersachsen an	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

ALG II-Empfänger: Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht	7
Altersvorsorge Selbstständiger: Künftig unter Pfändungsschutz	7
Gewinn eines Autos: Kein Arbeitslosengeld II mehr	7
Neuer Sozialplan: Dennoch kein Anspruch auf höhere Abfindung	8
Renten-Nullrunde 2004: Verfassungsgemäß	8

Bauen & Wohnen »

Allgemeines Wohngebiet: Islamisches Kulturhaus mit Gebetsraum zulässig	9
Privatsphäre: Keine Entschädigung für unerwünschte Blicke aus Pflegeheim	9
Wohnungseigentümergeinschaft: Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen	9
Wohnungseigentumsgesetz: Novelle tritt am 1. Juli in Kraft	10

Bußgeld & Verkehr »

Kraftverkehr: Neue Arbeitsvorschriften in Kraft getreten	11
Theoretische Fahrprüfung: Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Betruges	11
Verkehr: Auch Drängeln in der Stadt kann strafbar sein	11
Einnicken am Steuer: Nicht unbedingt grob fahrlässig	12

Ehe, Familie & Erben »

Unterhalt: Grenzüberschreitende Durchsetzung verbessern	13
Ehesachen: Mehr Wahlfreiheit für Ehegatten	13
Grenzüberschreitende Betreuungsfälle: Klarere Regelungen	13
Vaterschaft: Klärung in neuem gerichtlichen Verfahren	14
Vorsorgevollmacht: Vorsorgeregister stellt Berücksichtigung sicher	14

Familie und Kinder »

Kindergeld: Frist für Festsetzung von Prozesszinsen	15
Büchergeld: Bayerische Regelung rechtens	15
Erbe: Experten raten zu Eile und Vernunft	16
Kinderlose: Beitragszuschlag ist rechtens	16

Immobilienbesitzer »

Grundsteuer: Anträge per Allgemeinverfügung zurückgewiesen	17
Schuldübernahme: Bei vorzeitiger Erbauseinandersetzung eventuell Anschaffungskosten	17
REITs: Grünes Licht	18
Grundstückskauf: Privates Veräußerungsgeschäft bei Bodenschatz?	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

eBay: Haftet bei Markenrechtsverletzungen auf Unterlassung	19
Meinungsforum im Internet: Betreiber für Ehrverletzungen durch Dritte verantwortlich	19
Strafanzeigen: In zehn Bundesländern online möglich	20
Telefonüberwachung: Gesetzentwurf beschlossen	20

Kapitalanleger »

Down-Rating-Anleihen: Veräußerungsgewinn nicht nach Markttrendite steuerpflichtig	21
EU-Zahlungsverkehrsraum: Vereinheitlichung	21
Indezertifikate: Bei Bezug auf Zinsen Finanzinnovationen	22
Finanzdienstleistungen: Erleichterte grenzübergreifende Privatplatzierung?	22

Staat & Verwaltung »

Ethikunterricht: Einführung als Pflichtfach verfassungsgemäß	23
Bayerisches Spielbankenmonopol: Verfassungsgemäß	23
DDR: Verwaltungsentscheidungen hinzunehmen	24
Renteneintrittsalter: Wird erhöht	24

Unternehmer »

Betriebsvermögen: Steuervergünstigung bei Erbschaft	25
Ökosteuer: Keine Vergünstigung für Taxigewerbe	25
Verlustberücksichtigung: Verstoß gegen Europarecht	25
Unternehmenssteuern: Sprudeln	26
Ansparrücklage: Vorzeitige Finanzspritze vom Finanzamt	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Scheckeinlösung: Darf nicht ungeprüft erfolgen	27
Schenkkreis: Auch Darlehen hierfür ist sittenwidrig	27
Strompreise: Keine Billigkeitsüberprüfung	28
Widerrufsbelehrungen: Information über Verbraucherrechte	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Bürgenhaftung des Hauptunternehmers rechtens	29
FlowTex: Berufsgerichtliches Verfahren eingestellt	29
Krankenhausfusion: Gescheitert	30
Missbrauchsaufsicht der BNetzA: Nicht für Telefonauskunftsmarkt	30

Alle Steuerzahler

Behinderten-Pauschbetrag: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine gegen die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2007, Aktenzeichen: 2 BvR 1059/03). Darauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen.

Hintergrund: 2003 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Gesetzgeber nicht gezwungen sei, Pauschbeträge regelmäßig an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Er sah deshalb in dem Umstand, dass der Behinderten-Pauschbetrag über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg nicht angepasst worden war, kein verfassungsrechtliches Problem (BFH, Beschluss vom 20. März 2003, Aktenzeichen: III B 84/01). Der Kläger, der dies anders sah, legte Verfassungsbeschwerde ein. Steuerbescheide ergingen deshalb nur vorläufig. Zuletzt enthielt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Festlegung, dass die Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der Höhe des Behinderten-Pauschbetrages vorläufig vorzunehmen seien (BMF-Schreiben vom 10. November 2006, Aktenzeichen: IV A 7 – S 0338 – 50/06)

Nach Einschätzung des DStV führt die Entscheidung des BVerfG jetzt dazu, dass sich der Vorläufigkeitsvermerk erledigt hat. Gegen die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages könnten nun nur noch diejenigen Steuerpflichtigen vorgehen, die selbst Einspruch eingelegt hätten oder einlegten. Es sei aber davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diese Einsprüche zurückweisen werde. Gegebenenfalls könne hier eine Zurückweisung der offenen Einsprüche durch Allgemeinverfügung in Betracht kommen. Danach müsste der Klageweg neu beschritten werden, so der DStV. Eine andere Entscheidung in der Sache hält der Verband aber weder vor den Finanzgerichten noch vor dem BVerfG für wahrscheinlich.

DStV e.V., Pressemitteilung vom 12. April 2007.

Diesel-Kfz: Warnung vor unvollständigen Papieren

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz warnt vor unvollständigen Kfz-Papieren bei Diesel-Fahrzeugen. Die Ausrüstung müsse auch bei ab Werk eingebautem Rußpartikelfilter eingetragen sein, um den Steuervorteil zu erhalten.

Zum 1. April 2007 ist das Gesetz über die steuerliche

Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern in Kraft getreten. In einzelnen Fällen wurde laut OFD festgestellt, dass bei Ausstattung eines Kfz mit einem Rußpartikelfilter bereits ab Werk (also schon mit der Erstzulassung) diese Ausstattung möglicherweise nicht in den Kfz-Papieren eingetragen sei. In solchen Fällen hätten die Finanzbehörden keine Kenntnis von dem Einbau und könnten den günstigeren Steuertarif nicht berücksichtigen, betont die OFD. Betroffene Halter sollten deshalb ihre Kfz-Papiere auf die Eintragung des Rußpartikelfilters hin prüfen. Fehlt der Vermerk, kann er unter Vorlage einer entsprechenden Herstellerbescheinigung durch die Zulassungsstelle nachgeholt werden.

OFD Koblenz, Pressemitteilung vom 18. April 2007.

Kraftfahrzeugsteuergesetz: Änderung in Kraft getreten

Seit 1. April 2007 gilt das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG). Danach ist das Halten von partikelreduzierten Diesel-Pkws, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden, zeitlich befristet von der Steuer befreit. Die Befreiung endet, wenn die Steuerersparnis den Betrag von 330 Euro erreicht hat. Voraussetzung für die Befreiung ist laut Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover, dass das Fahrzeug in den Jahren 2006 bis 2009 mit einem Partikelfilter nachgerüstet wird. Die Befreiung beginnt mit dem Tag, an dem nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Voraussetzungen für die Einstufung in die festgelegten Partikelminderungsstufen erfüllt sind. Für partikelreduzierte Diesel-Pkw, die bereits in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. März 2007 nachgerüstet wurden, beginnt die Befreiung erst am 1. April 2007. Sie wird dem Halter gewährt, auf den das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt zugelassen ist. Nach Ablauf des Befreiungszeitraums unterliegen die Fahrzeuge wieder den regulären Steuersätzen des § 9 Absatz 1 Nr. 2 KraftStG. Für Pkw ohne Rußpartikelfilter erhöht sich die Steuer in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 um 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter.

OFD Hannover, Pressemitteilung vom März 2007.

Pkw-Verkauf: Sind die Verluste steuerlich abzugsfähig?

(Val) Laut Einkommensteuergesetz fallen unter die so genannten Spekulationsgeschäfte binnen Jahresfrist andere Wirtschaftsgüter als Immobilien, insbesondere Wertpapiere. Am Wortlaut wird deutlich, dass nicht nur Börsen- und Terminmarktgeschäfte, sondern auch andere private Gegenstände von der Spekulationsbesteuerung erfasst werden. Das gilt etwa für Edelmetalle, Schmuck, Gemälde oder Briefmarken- und Münzsammlungen. Bei Gegenständen des privaten Gebrauchs, beispielsweise Hausrat oder Fahrzeuge,

akzeptiert die Finanzverwaltung allerdings kein Spekulationsgeschäft. So wird der Verkauf eines Pkw innerhalb der Jahresfrist mit Ausnahme von Oldtimern nicht erfasst. Der Verlust aus dem Verkauf eines Jahreswagens kann realisierte Aktiengewinne nicht mindern. Hintergrund dieser Einschränkung ist die Auffassung, dass eine Überschusserzielungsabsicht vorliegen muss, was bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht der Fall ist. Hier sind potentielle Wertsteigerungen im Gegensatz zu Wertpapieren ausgeschlossen.

Die Abgrenzung ist aber schwierig. Sind etwa bei privat genutzten Antiquitäten, Schmuck, wertvollen Teppichen oder Bildern in der Wohnung Überschüsse möglich? Das Finanzamt wird im Zweifel danach entscheiden, ob ein Gewinn oder Verlust angefallen ist. Das binnen Jahresfrist mit einem Plus verkaufte Gemälde wird daher besteuert, die roten Zahlen aus der verkauften Statue eher nicht.

Die derzeit ungeklärte Rechtslage könnte sich in Kürze aufhellen. Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist ein Verfahren zur Frage anhängig, ob die Spekulationsbesteuerung auf alle Wirtschaftsgüter des privaten Gebrauchs oder nur auf solche anwendbar ist, bei denen Wertsteigerungen während der einjährigen Behaltensfrist unabhängig von der Entwicklung des Marktes nicht von vornherein ausgeschlossen sind (BFH, Aktenzeichen: IX 29/06). Im konkreten Fall geht es um einen verkauften Pkw. Betroffene mit Verlusten aus dem Verkauf von privaten Gegenständen binnen Jahresfrist sollten die roten Zahlen auf der Anlage SO ihrer Steuererklärung deklarieren und den anschließenden Bescheid mit Verweis auf das Verfahren offen halten.

Studienkosten: Musterprozess zur steuerlichen Abzugsfähigkeit teilweise erfolgreich

Studenten können laut Bund der Steuerzahler (BdSt) Hoffnung schöpfen, Studienkosten besser steuerlich geltend machen zu können. In einem Musterprozess, in dem das Niedersächsische Finanzgericht die Klage auf Anerkennung der Kosten eines Erststudiums als vorweggenommene Werbungskosten abgewiesen hatte, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Revision zugelassen (BFH, Beschluss vom 21. März 2007, Aktenzeichen: VI R 14/07).

Der BdSt ist der Auffassung, dass Berufsausbildungskosten zwingend zu den unbegrenzt abzugfähigen, in diesem Fall vorweggenommenen, Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören, soweit sie mit einer zukünftig zu erwartenden nichtselbständigen oder selbständigen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Damit wendet er sich gegen die derzeit geltende Rechtslage, wonach diese Kosten nur als Sonderausgaben bis maximal 4.000 Euro pro Jahr abzugsfähig sind.

Bereits im Jahr 2002 hatte der BFH in einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die Kosten eines Erststudiums als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt. Die «missliebige» Rechtsprechungsänderung nahm der Gesetzgeber laut BdSt jedoch zum Anlass, ab 2004 den Berufsausbildungskosten ausdrücklich den Werbungskosten- und Betriebsausgabencharakter abzusprechen und sie den nur begrenzt abzugfähigen Sonderausgaben zuzuordnen.

Gegen diese gesetzliche Vorschrift wendet sich der BdSt in dem Musterverfahren. Er will erreichen, dass die Kosten wieder als unbeschränkt abzugfähige Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt werden. Dem Gesetzgeber stehe es nicht frei, per «ordre de Mufti» steuersystemwidrige Zuordnungen zu treffen. «Wer Einkommen besteuert, muss die notwendigen Ausgaben, die zur Erzielung der Einkommen notwendig sind, auch zum Abzug zulassen», sagte BdSt-Präsident Karl Heinz Däke. Die vom Gesetzgeber eingeführten systemwidrigen Beschränkungen beim Werbungskostenabzug verschlechterten das Steuerklima in Deutschland zunehmend.

BdSt, Pressemitteilung vom 30. März 2007.



Kontrollmitteilungen: Auch beim Steuerberater nicht tabu

(Val) Steuerberater und ihre Mitarbeiter sind im Verhältnis zu ihren Mandanten «zu einer besonderen Berufsverschwiegenheit verpflichtet». Doch hindert das einen Betriebsprüfer des Finanzamtes nicht, «im Wege ihres Ermessens» Kontrollmitteilungen über vom geprüften Mandanten (= Steuerzahler) gezahlte Beträge anzufertigen, um feststellen zu können, ob die Eingänge von den Empfängern versteuert wurden. Im Grundsatz gilt für solche Prüfungen kein anderes Recht als würden sie unmittelbar beim Steuerzahler durchgeführt.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil, Aktenzeichen: 7 K 5780/06 AO.

Angestellte

Aufwendungen für Betriebsfeiern: Als Werbungskosten absetzbar

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat die Aufwendungen eines Behördenleiters für eine Feier anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Behörde als beruflich veranlasst bewertet und zum Werbungskostenabzug zugelassen.

Der Kläger leitet eine Behörde. Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Amtes im Jahr 2000 lud er im Anschluss an eine Mitarbeiterbesprechung alle Mitarbeiter zu einer Feier in den Sozialraum des Amtes ein. Die Feier dauerte über die Dienstzeit hinaus. An der gesamten Veranstaltung, für die ein Budget im Haushaltsplan des Amtes nicht vorhanden war, nahmen 80 Personen teil, bei denen es sich ausschließlich um Mitarbeiter handelte. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger die Gesamtaufwendungen für die Feier in Höhe von rund 2.000 Mark als Werbungskosten geltend. Dies erkannte das beklagte Finanzamt nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das FG stellte darauf ab, dass die Feier objektiv und subjektiv beruflich veranlasst gewesen sei. Dafür sprächen der Anlass, der Teilnehmerkreis, die Örtlichkeit und die Höhe der Aufwendungen. Der Kläger habe mit der Feier die Leistungen aller Mitarbeiter würdigen und zur weiteren Leistungsbereitschaft motivieren wollen.

Der Anerkennung der streitigen Aufwendungen als Werbungskosten stand nach Ansicht des FG nicht entgegen, dass der Dienstherr des Klägers die Notwendigkeit der Feier weder bescheinigt noch einen Teil der Kosten nicht übernommen hat. Die Feier habe sich auch im finanziellen Rahmen für betriebliche Veranstaltungen bewegt.

FG Niedersachsen, Urteil vom 15. Juni 2006, Aktenzeichen: 1 K 11346/02.

Häusliches Arbeitszimmer: Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat aktuell zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 Stellung

genommen. Danach dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Das Finanzministerium macht in seinem Schreiben unter anderem Ausführungen zum Begriff des häuslichen Arbeitszimmers, zu den betroffenen Aufwendungen und zu der Frage, wann ein häusliches Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.



Laut Rechtsprechung ist ein häusliches Arbeitszimmer ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Es muss sich aber nicht zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln; ein häusliches Arbeitszimmer kann auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein. In die häusliche Sphäre eingebunden ist ein als Arbeitszimmer genutzter Raum regelmäßig dann, wenn er zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Das kann aber auch bei

Dachboden- und Kellerräumen sowie Räumen in einem Anbau der Fall sein.

Das Arbeitszimmer bildet dann den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Grundsätzlich muss der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer verbringen.

Das gesamte Schreiben ist auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) und dort unter der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben als pdf-Datei abrufbar.

BMF, Schreiben vom 3. April 2007, Aktenzeichen: IV B 2 - S 2145/07/0002.

Arbeitsstätte sind seit Beginn 2007 nicht mehr als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufgrund einer Härtefallregelung werden sie pauschal mit 0,30 Euro lediglich noch ab dem 21. Entfernungskilometer «wie» Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt.

Im Streitfall erzielten die verheirateten Kläger Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Für ihre Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte, vom gemeinsamen Wohnort 60 beziehungsweise 75 Kilometer entfernt, beantragten sie jeweils die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2007 unter Berücksichtigung der vollständigen Entfernung. Das Finanzamt gewährte den Freibetrag in Anwendung der Neuregelung in § 9 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch lediglich unter Berücksichtigung der Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer.

Neuregelung verfassungswidrig?

Nach Auffassung des FG des Saarlandes ist die Neuregelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 EStG verfassungswidrig. Ihr stehe der allgemeine Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Mit der Streichung des unbeschränkten Werbungskostenabzugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verstoße der Gesetzgeber sowohl gegen das objektive als auch gegen das subjektive Nettoprinzip.

Zudem bejaht das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 GG (Schutz von Ehe und Familie): In Fällen, in denen Ehegatten beiderseits einer Erwerbstätigkeit nachgingen, werde die Wahl des Wohnsitzes nicht allein durch private Erwägungen beeinflusst.

FG Saarland, Beschluss vom 22. März 2007, Aktenzeichen: 2 K 2442/06.



Pendlerpauschale: FG Saarland schließt sich FG Niedersachsen an

Das Finanzgericht (FG) des Saarlandes hält die Kürzungen der Pendlerpauschale, wie sie das Steueränderungsgesetz 2007 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 vorsieht, für verfassungsmäßig. Ebenso wie das FG Niedersachsen hat es deshalb ein aktuelles Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die durch den Gesetzgeber vorgenommenen Einschränkungen zu Lasten des Steuerzahlers mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Rechtlicher Hintergrund

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und



Arbeit, Ausbildung & Soziales

ALG II-Empfänger: Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht

Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II), die nach Bezug von Arbeitslosengeld einen befristeten Zuschlag gemäß § 24 SGB II erhalten, können die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beanspruchen. Dies hat das Berliner Verwaltungsgericht (VG) entschieden.

Beide Kläger wurden von Arbeitslosengeld (I) zu Arbeitslosengeld II herabgestuft. Während des ersten Jahres nach der Herabstufung bezogen sie einen Zuschlag nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) II. Die Höhe des Zuschlags unterschritt die Höhe der Rundfunkgebühren. Anspruch auf Gebührenbefreiung haben sie nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) aber nicht. Denn danach sind ALG II-Empfänger nur dann gebührenbefreit, wenn sie keinen Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten.

Anspruch auf Befreiung von Gebührenpflicht

Das VG räumte den Klägern dennoch einen Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht ein. Die maßgebliche Regelung des RGebStV hielt es jedenfalls dann für verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Betrag des Zuschlags die Höhe der Rundfunkgebühr nicht erreiche. Denn der Betrag des ALG II ohne Zuschlag bezeichne das Existenzminimum, bei dem nach der Wertung des Gesetzgebers eine Gebührenpflicht für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen nicht mehr zumutbar sei. Liege der Zuschlag betragsmäßig unter der Rundfunkgebühr, wäre der Betroffene gezwungen, wegen der Rundfunkgebühr auf dieses Existenzminimum zurückzugreifen oder aber auf Rundfunk beziehungsweise Fernsehen zu verzichten.

Informationsfreiheit verletzt

Darin liege eine Ungleichbehandlung und eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Zur Vermeidung einer Grundrechtsverletzung sei in diesen Fällen die Härtefallregelung des RGebStV anzuwenden, nach der bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Rundfunkgebührenbefreiung zu erteilen sei.

VG Berlin, Urteile vom 28. März 2007, Aktenzeichen: VG 27 A 25.07 und VG 27 A 126.06.

Altersvorsorge Selbstständiger: Künftig unter Pfändungsschutz

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge ist

am 30. März 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am Tag darauf in Kraft getreten. Damit gilt ein verbesserter Pfändungsschutz für Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebens- und private Rentenversicherungen, wie das Bundesjustizministerium mitteilte. Jetzt seien diese Formen der Altersvorsorge vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten.

Bisher kein Pfändungsschutz

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genossen die Einkünfte Selbstständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfielen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienten, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko war und ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. In Einzelfällen konnte die bisherige Gesetzeslage dazu führen, dass Selbstständige ihre gesamte Alterssicherung verloren und im Alter dann auf staatliche Unterstützung angewiesen waren.

Entlastung des Staates

Die neue Rechtslage sichere daher nicht nur das Existenzminimum Selbstständiger im Alter, sondern entlaste auch den Staat von Sozialleistungen, betonte das Justizministerium.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 30. März 2007.

Gewinn eines Autos: Kein Arbeitslosengeld II mehr

Der Gewinn eines Autos schließt für die Zeit, bis der Wert des Wagens verbraucht ist, den Anspruch eines Langzeitarbeitslosen auf Arbeitslosengeld II (ALG II) aus. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund entschieden.

Ein Familienvater hatte bei einem Gewinnspiel einer Baumarktkette den Hauptgewinn gewonnen: einen VW Golf im Wert von rund 17.600 Euro. Die zuständige ALG II-Stelle wertete das Auto als einmaliges Einkommen des Hilfeempfängers und hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für einen Zeitraum von zehn Monaten auf.

Der Arbeitslose beehrte gegen diese Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz. Er machte geltend, das Kfz sei als Vermögen im Rahmen der Vermögensfreibeträge geschützt. Dem folgte das SG nicht, sondern ordnete den durch den Gewinn des Autos erlangten Wert als Einkommen des Familienvaters ein. Hierzu zähle alles,

was der Hilfeempfänger während des Zahlungszeitraumes wertmäßig dazu erhalte. Zum Vermögen zählten nur diejenigen Werte, die der Bedürftige zu Beginn des Zahlungszeitraumes bereits zur Verfügung habe.

SG Dortmund, Urteil vom 19. März 2007, Aktenzeichen: S 27 AS 59/07 ER.

Neuer Sozialplan: Dennoch kein Anspruch auf höhere Abfindung

Wer bereits nach einem ersten Sozialplan abgefunden worden ist, hat, wenn später ein zweiter Sozialplan erstellt wird, grundsätzlich keinen Anspruch auf eine aus diesem Sozialplan resultierende höhere Abfindung. Etwas anderes gilt nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf nur dann, wenn bereits beim Abschluss des ersten Sozialplanes die vollständige Stilllegung des Betriebes feststand.

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Unternehmen auf dem deutschen Glasmarkt, seit 1974 als Schlosser beschäftigt. Auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten entschloss sich die Beklagte, einen Teil ihrer Produktion stillzulegen. Zur sozialen Abfederung wurde mit dem Betriebsrat für diesen Produktionsteil ein Sozialplan abgeschlossen, wodurch der Kläger in eine Transfergesellschaft wechselte und zusätzlich eine Abfindung erhielt. Ein knappes halbes Jahr später wurde der komplette Betrieb stillgelegt, wofür wiederum ein Sozialplan erstellt wurde. Der Kläger war der Auffassung, dass sich seine Abfindung nach dem jüngsten Sozialplan richten müsste. Dies würde für ihn einen Mehrbetrag von rund 13.000 Euro bedeuten.

Zweiter Sozialplan nicht anwendbar

Nachdem das Arbeitsgericht Düsseldorf den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Differenzbetrages abgewiesen hatte, hatte er auch im Berufungsverfahren vor dem LAG Düsseldorf keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit des zweiten Sozialplans verneint, da der Kläger bereits nach dem ersten Sozialplan abgefunden worden sei. Der Rechtsauffassung des Klägers wäre laut LAG zu folgen gewesen, falls beim Abschluss des ersten Sozialplanes bereits die vollständige Stilllegung des Betriebes festgestanden hätte. Hierfür lägen aber keine Anhaltspunkte vor, sodass beide Sozialpläne nur für die jeweils betroffenen Mitarbeiter Anwendung fänden. Gegen das Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei nicht verstoßen worden. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zugelassen worden.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 26. Januar 2007, Aktenzeichen: 9 Sa 631/06.

Renten-Nullrunde 2004: Verfassungsgemäß

Die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2004 verletzt die Grundrechte der Rentner nicht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) stehen Ansprüche und Anwartschaften auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen unter dem Schutz des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Grundgesetz (GG). Ob dies auch für die Rentenanpassungen gilt, hat das BVerfG noch nicht entschieden. Auch das BSG hat in seinem Urteil diese Rechtsfrage offen gelassen. Denn selbst dann, wenn die gesetzliche Regelung über die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2004 an Art. 14 GG zu messen wäre, wäre dieses Grundrecht nicht verletzt.

Beitragsstabilität im Vordergrund

Diese Beurteilung hat das Gericht vor allem darauf gestützt, dass die Rentner insoweit nur einen geringfügigen Nachteil hinnehmen mussten. Art. 14 GG schütze nicht vor jeder Beeinträchtigung des Eigentums, zumal wenn wichtige Gemeinschaftsbelange auf dem Spiele stünden. Der Gesetzgeber habe aber zur Aussetzung der Rentenanpassung gegriffen, um Beitragsstabilität und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erreichen, die wiederum die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sichern sollte. Demgegenüber hätte die Rentenanpassung 2004, wäre sie nicht ausgesetzt worden, in den alten Bundesländern zu einer Anhebung um lediglich 0,04 Prozent (im Beitrittsgebiet: 0,17 Prozent) geführt. Dem in Hessen wohnhaften Kläger entgingen daher nur zusätzliche 55 Cent im Monat. Dies hat das BSG als zumutbar angesehen.

BSG, Urteil vom 27. März 2007, Aktenzeichen: B 13 R 37/06 R.



Bauen & Wohnen

Allgemeines Wohngebiet: Islamisches Kulturhaus mit Gebetsraum zulässig

Eine islamische Gemeinde plant, in Berlin-Neukölln einen früheren Einkaufsmarkt als islamisches Kulturhaus zu nutzen. Ein größerer Versammlungsraum im Gebäude soll als Gebetsraum dienen. Anders als der geplante Neubau einer Moschee in Berlin-Pankow soll das Kulturhaus kein Minarett erhalten. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte das Bezirksamt Neukölln zur Erteilung der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung verpflichtet. Diese Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg jetzt bestätigt.

Ein islamisches Kulturhaus mit Gebetsraum kann nach Auffassung des OVG auf Grund des übergeleiteten Berliner Bauplanungsrechts nach Art der Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden. Die im Bebauungsplan vorgesehene Regelung für Gebäude für soziale und kulturelle Zwecke gelte auf Grund der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität auch für das islamische Kultur- und Gebetshaus. Bei realistischer Prognose sei an dem geplanten Standort in Buckow, der mit acht- bis elfgeschossigen Wohngebäuden bebaut sei und in der Nähe eines Einkaufszentrums liege, nicht erkennbar, dass der An- und Abfahrtsverkehr der Besucher des Kulturhauses etwa zu Zeiten des Morgengebets zu unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter in der näheren Umgebung führe. Die grundgesetzlich geschützte Glaubensfreiheit beinhalte in «unserer» Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gebe, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen und Handlungen verschont zu bleiben.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2007, Aktenzeichen: OVG 2 N 249.05.

Privatsphäre: Keine Entschädigung für unerwünschte Blicke aus Pflegeheim

Kauft sich jemand ein Haus, dessen Garten an ein Pflegeheim angrenzt, hat er im Nachhinein keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er sich durch die Blicke der Pflegeheimbewohner gestört fühlt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in einem Fall entschieden, in dem 24 Fenster eines Pflegeheims auf den Garten des klagenden Nachbarn zeigten.

Das Gericht verwies insoweit darauf, dass gegenüber Hilfe- und Pflegebedürftigen in erhöhtem Maße Toleranzbereitschaft zu fordern sei. Dies gebiete das in

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Anliegen, hilfs- und pflegebedürftigen Menschen ein Leben frei von vermeidbaren Beschränkungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall versagte das Gericht den klagenden Hauseigentümern auch deshalb die geforderte Entschädigung, weil es sich bei ihrem Anwesen um ein solches im innerstädtischen Bereich einer Großstadt handelte. In einem solchen Fall stelle die Notwendigkeit, sich vor unerwünschten Einblicken durch die Verwendung von Sichtschutz zu schützen, keine Beschränkung der Nutzung des Anwesens dar.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.03.2007, Aktenzeichen: 14 U 43/06.



Wohnungseigentümergeinschaft: Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann als teilrechtsfähiger Verband einen Anspruch auf Kostenvorschuss für die Beseitigung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum in gesetzlicher Prozessstandschaft geltend machen, für die Mängelbeseitigung an ihrem Sondereigentum ist gewillkürter Prozessstandschaft zulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist nach der neuen Rechtsprechung des BGH ein rechtsfähiger Verband sui generis. Ihre Rechtsfähigkeit ist auf die Teilbereiche des Rechtslebens beschränkt, bei denen die Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums als Gemeinschaft am Rechtsleben teilnehmen.

Eine Wohnungseigentumsanlage wies nach Abnahme Mängel sowohl am Gemeinschaftseigentum als auch am Sondereigentum auf. Die

Wohnungseigentümergeinschaft beschloss mehrheitlich, einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Rechtsansprüche der Eigentümer im Hinblick auf diese Baumängel zu beauftragen. Dieser machte für die Wohnungseigentümergeinschaft, deren Mitglieder in einer beigefügten Liste namentlich mit Adresse aufgeführt waren, einen Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung geltend. Das Berufungsgericht hat angenommen, Klagepartei seien wegen fehlender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft die einzelnen Wohnungseigentümer.

Prozessstandschaft der Gemeinschaft

Diese Auffassung hat der BGH nicht bestätigt. Er hat entschieden, dass die Wohnungseigentümergeinschaft als teilrechtsfähiger Verband einen Anspruch auf Kostenvorschuss für die Beseitigung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum in gesetzlicher Prozessstandschaft und einen solchen für die Mängelbeseitigung am Sondereigentum in gewillkürter Prozessstandschaft gerichtlich geltend machen könne.

BGH, Urteil vom 12. April 2007, Aktenzeichen: VII ZR 236/05.

Wohnungseigentumsgesetz: Novelle tritt am 1. Juli in Kraft

Am 30. März 2007 wurde die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt damit zum 1. Juli 2007 in Kraft. Das Gesetz vereinfacht laut Bundesjustizministerium die Verwaltung von Eigentumswohnungen und vereinheitlicht das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten.

Mehr Mehrheitsentscheidungen der Eigentümer

Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer sind in Zukunft verstärkt zugelassen. Künftig können die Wohnungseigentümer beispielsweise mit Mehrheit auch über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entscheiden. Die Wohnungseigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind auch möglich, wenn die Wohnungseigentümer ihr gemeinschaftliches Eigentum an den Stand der Technik anpassen wollen, etwa durch den Einbau eines Fahrstuhls. Für alle diese Maßnahmen ist nach geltendem Recht grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich.

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Eigentümergeinschaft, Wohnungseigentümern und Gläubigern der Eigentümergeinschaft werden klarer geregelt. Das betrifft vor allem die Frage der Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer für Forderungen gegen die Gemeinschaft. Die Außenhaftung der

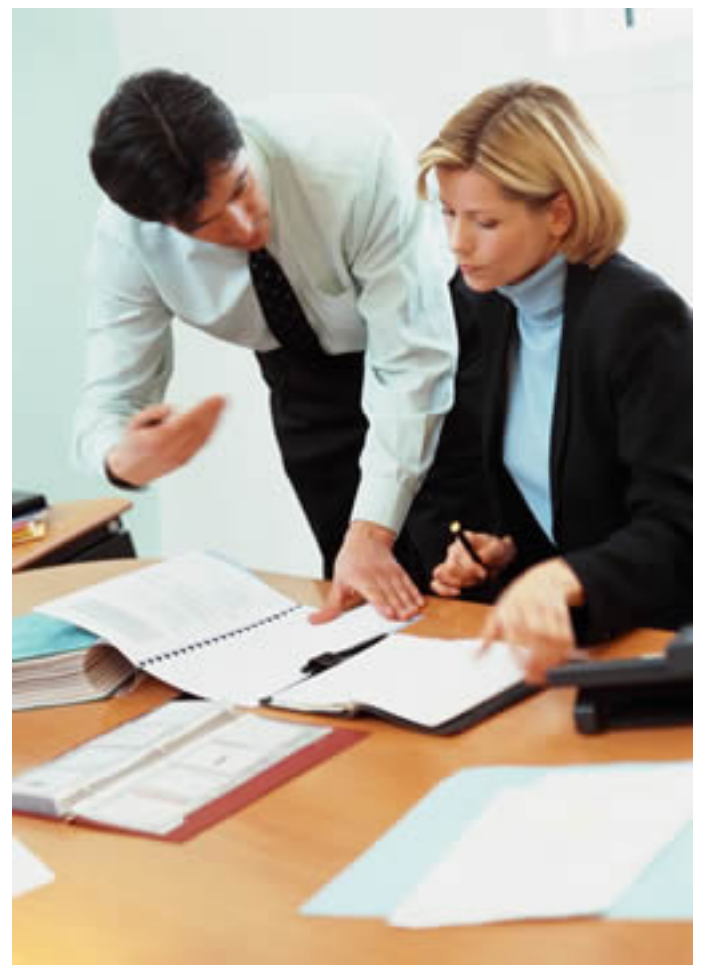
Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Damit zahlt jeder Miteigentümer im Außenverhältnis das, was er im Innenverhältnis auch den anderen Miteigentümern schuldet.

Geltung der ZPO

Künftig soll sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr wie bisher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) richten. Das FGG-Verfahren sei häufig aufwändiger als das der ZPO, erläuterte das Justizministerium. Das sei für Wohnungseigentumssachen nicht länger gerechtfertigt, da sich ihr Gegenstand von dem eines normalen Zivilprozesses nicht unterscheide.

Schließlich sieht das novellierte WEG verbesserte Möglichkeiten vor, sich über den Inhalt der aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft zu informieren. Dazu wird eine Beschluss-Sammlung beim Verwalter eingeführt.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 30. März 2007.



Bußgeld & Verkehr

Kraftverkehr: Neue Arbeitsvorschriften in Kraft getreten

Am 11. April 2007 sind neue Arbeitsvorschriften für das Kraftverkehrsgewerbe in Kraft getreten, mit denen die Verfahrensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeglichen werden. Die Bestimmungen sehen alle zwei Wochen eine Mindestruhezeit von 45 zusammenhängenden Stunden sowie eine längere tägliche Ruhezeit vor. Damit soll laut Europäischer Kommission ein Beitrag zu mehr Straßenverkehrssicherheit sowie zu fairem Wettbewerb und besseren Arbeitsbedingungen für Berufskraftfahrer geleistet werden.

Präzisierung und Aktualisierung

Mit den neuen Arbeitsvorschriften für Berufskraftfahrer wird eine zwanzig Jahre alte Gesetzgebung präzisiert und aktualisiert. Nach Angaben der Kommission wird neben besseren Sozial- und Sicherheitsbedingungen mit neuen Maßnahmen für eine strenge und einheitliche Durchsetzung der Vorschriften gesorgt.

Die Wirtschaft, die Beschäftigten und die EU-Mitgliedstaaten hatten über ein Jahr lang Zeit, sich auf die neuen und ab jetzt verbindlichen Vorschriften vorzubereiten. Unabhängig von dem Land der Zulassung der Fahrzeuge gelten die Vorschriften für Beförderungen im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie für Beförderungen zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums.

Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 11. April 2007.

Theoretische Fahrprüfung: Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Betruges

Wer bei der theoretischen Fahrprüfung betrügt, muss mit einer Entziehung seiner Fahrerlaubnis rechnen. Dies geht aus einem Eilbeschluss des Berliner Verwaltungsgerichts (VG) hervor.

Dem Antragsteller wurde im Juni 2005 eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilt. Die theoretische Fahrprüfung hatte er zuvor bei dem Prüfer F. bestanden. In der Folgezeit wurde bekannt, dass es bei den vom Prüfer abgenommenen theoretischen Prüfungen zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. F. hatte gegen Zahlung von Bestechungsgeldern Prüflingen, die vielfach der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig waren, zum Bestehen der Prüfung verholfen, indem er ihnen die

richtigen Antworten vorgab oder sogar die Prüfungsbögen selbst ausfüllte.

Hilfe bei Prüfung eingestanden

Im Rahmen seines Geständnisses benannte der Prüfer F. in dem gegen ihn geführten Strafverfahren den Antragsteller als einen der Prüflinge, die ihre Prüfung durch Manipulation bestanden hätten. Bei der anschließenden polizeilichen Vernehmung des Antragstellers räumte dieser ein, dass der Prüfer F. ihm bei der mündlichen Prüfung geholfen habe. Nachdem die Fahrerlaubnisbehörde von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt hatte, entzog sie dem Antragsteller sofort vollziehbar die Fahrerlaubnis. Die Begründung: Er habe die theoretische Prüfung nicht ordnungsgemäß bestanden, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht vorlägen.

Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch und bestritt nunmehr jegliche Manipulation der Prüfung. Auch seien seine Angaben bei der Polizei unverwertbar. Denn er sei von den vernehmenden Polizeibeamten nicht über seine Rechte belehrt worden. Der Widerspruch ist noch nicht beschieden worden.



Das VG wies einen Eilantrag des Antragstellers zurück. Es sah es als erwiesen an, dass der Antragsteller seine theoretische Prüfung nur durch Manipulation bestanden habe. Das Geständnis des Prüfers F. sei glaubhaft. Der Antragsteller habe jede Seite des polizeilichen Vernehmungsprotokolls, demzufolge er ordnungsgemäß belehrt worden sei, handschriftlich unterzeichnet.

VG Berlin, Beschluss vom 30. März 2007, Aktenzeichen: VG 11 A 158.07.

Verkehr: Auch Drängeln in der Stadt kann strafbar sein

Dichtes, bedrängendes Auffahren auf den Vordermann kann, insbesondere bei gleichzeitigem Betätigen von Lichthupe und Hupe, den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch erfüllen. Dies gilt laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch dann, wenn es

im innerörtlichen Verkehr stattfindet. Maßgeblich seien jeweils die Umstände des Einzelfalls.



Damit war die Verfassungsbeschwerde eines wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilten Beschwerdeführers erfolglos. Der Beschwerdeführer war mit seinem Fahrzeug innerorts über eine Strecke von knapp 300 Metern bei einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 Stundenkilometern einem vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer dicht aufgefahren, um diesen zu schnellerem Fahren oder einer Freigabe der Fahrbahn zu veranlassen. Dabei hatte er seine Lichthupe und teilweise auch die Hupe eingesetzt.

Dauer und Intensität entscheidend

Das BVerfG führte aus, dass es für die Frage, ob eine strafbare Nötigung vorliege oder nicht unter anderem die Dauer und Intensität des bedrängenden Auffahrens, die gefahrenen Geschwindigkeiten sowie die allgemeine Verkehrssituation zum Zeitpunkt des dichten Auffahrens von Bedeutung seien. Es komme auch darauf an, ob der Täter bei dem Auffahrvorgang zugleich Hupe oder Lichthupe betätigt habe. Entscheidend sei außerdem, ob die Auswirkungen eines solchen Verhaltens vom Bedrängten körperlich empfunden würden. Führten sie zu physisch merkbaren Angstreaktionen, liege Zwang vor, der Gewalt sein könne. Auch innerorts sei ein nötigendes Verhalten grundsätzlich möglich, betonten die Richter. Allerdings bedürfe es hier wegen der im Regelfall niedrigeren gefahrenen Geschwindigkeiten

einer besonders genauen Prüfung, ob eine Nötigung vorliege. Davon abzugrenzen sei insbesondere das Vorliegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit durch Unterschreiten des Sicherheitsabstandes.

BVerfG, Beschluss vom 29. März 2007, Aktenzeichen: 2 BvR 932/06.

Einnicken am Steuer: Nicht unbedingt grob fahrlässig

Das «Einnicken» am Steuer begründet nur dann den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gegen den Fahrer, wenn er sich nachweislich über von ihm erkannte deutliche Vorzeichen der Ermüdung bewusst hinweggesetzt hat. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz im Anschluss an die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) entschieden.

Das OLG Koblenz widersprach damit der Ansicht anderer Oberlandesgerichte, wonach einem Einnicken am Steuer stets unübersehbare Anzeichen vorausgingen, deren Nichtbeachtung in der Regel grob fahrlässig sei.



Im zugrunde liegenden Fall war der beklagte Fahrer mit dem von ihm dauerhaft angemieteten Pkw nach links geraten, überquerte die gesamte Fahrbahn einschließlich der Gegenfahrbahn und kollidierte am linken Fahrbahnrand mit einem Brückenpfeiler. Anschließend wurde die Fahrt auf drei Rädern fortgesetzt. Das Fahrzeug kam erst nach 500 Metern am rechten Fahrbahnrand zum Stehen. Gegenüber den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten erklärte der Beklagte, er sei vermutlich eingeschlafen. Das Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen Totalschaden. Die Mietwagenfirma nahm daraufhin den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Während das Landgericht der Klage stattgab, wies das OLG sie in Ermangelung einer groben Fahrlässigkeit des Fahrers ab.

OLG Koblenz, Urteil vom 11. Januar 2007, Aktenzeichen: 10 U 949/06.

Ehe, Familie & Erben

Unterhalt: Grenzüberschreitende Durchsetzung verbessern

Die Justizminister der Europäischen Union haben sich am 19. April 2007 dafür ausgesprochen, die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in der EU erheblich zu erleichtern. «Unterhaltsschuldner sollen sich innerhalb Europas nicht länger hinter Grenzen verstecken können», sagte die EU-Ratsvorsitzende und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD).

Die EU-Kommission hatte im Dezember 2005 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der Regelungen für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen enthält. Der Rat hat sich jetzt erstmalig mit diesem Vorschlag befasst und sich auf vier wesentliche Leitlinien für die weiteren Arbeiten an der Verordnung geeinigt. Danach sollen Unterhaltsentscheidungen von Gerichten eines Mitgliedstaats künftig ohne jedes Zwischenverfahren in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar sein. Vorgesehen ist ein System von Zentralen Behörden, die unterhaltsberechtigten EU-Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen. Diese staatlichen Stellen sollen beispielsweise dabei helfen, den Aufenthaltsort eines Schuldners zu ermitteln oder Auskünfte über sein Vermögen einzuholen.

Mit Staaten außerhalb der EU können die Mitgliedstaaten bilaterale Verträge schließen können, um den Bürgern eine effektive Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche auch in den Fällen zu erleichtern, in denen der Unterhaltsschuldner in einem Nicht-EU-Staat lebt. In Verfahren ohne Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat soll weiterhin allein das nationale Recht gelten.

Parallel zu den Brüsseler Beratungen einer Unterhaltsverordnung wird in Den Haag ein weltweites Unterhaltsübereinkommen verhandelt.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 19. April 2007.

Ehesachen: Mehr Wahlfreiheit für Ehegatten

Die Justizminister der Europäischen Union haben sich am 19. April 2007 auf Leitlinien verständigt, auf deren Grundlage eine EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Ehesachen, die so genannte Rom-III-Verordnung, weiter beraten werden soll. Laut Bundesjustizministerin und EU-Ratsvorsitzende Brigitte Zypries (SPD) zielt die

Verordnung darauf, dass die Gerichte in Europa auf eine Ehescheidung immer das gleiche Recht anwenden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das Ehepaar bei einem Gericht seinen Scheidungsantrag stellt.

Eheleuten solle außerdem die Möglichkeit gegeben werden, das zuständige Gericht in einem Mitgliedstaat und das Recht zu wählen, nach dem sie geschieden werden. Eine solche Wahlmöglichkeit besteht nach den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten bisher nicht. Gegenwärtig entscheidet jeder Mitgliedstaat nach seinen eigenen Regeln, welches Recht auf eine Ehescheidung anzuwenden ist, wenn ein Ehegatte eine andere Staatsangehörigkeit hat oder wenn das Ehepaar im Ausland lebt.

Die EU-Kommission hat deshalb einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der einheitliche Regelungen für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Scheidungen mit Auslandsbezug vorsieht. Danach soll jedes Gericht in einem EU-Mitgliedstaat nach den gleichen Regeln entscheiden, welches Recht auf eine Scheidung anwendbar ist. Das führt zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Ehepaare.

Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt laut Bundesjustizministerium das Ziel des Verordnungsvorschlages. Dieser müsse allerdings im Detail noch weiter beraten werden.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 19. April 2007.



Grenzüberschreitende Betreuungsfälle: Klarere Regelungen

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat am 3. April 2007 in Den Haag die Ratifikationsurkunde zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen für Deutschland hinterlegt. Nach Angaben des Bundesjustizministeriums verbessert das Übereinkommen den Schutz von Menschen bei

grenzüberschreitenden Betreuungsverfahren. So kläre es beispielsweise, nach welchem Recht sich die Betreuung einer Person richte und welches Gericht für Betreuungsangelegenheiten zuständig sei.

Damit das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen in Kraft treten kann, muss es von drei Staaten ratifiziert werden. Neben Deutschland ist das Vereinigte Königreich mit Wirkung für Schottland bereits Vertragsstaat. Die Schweiz, die Niederlande und Frankreich haben das Übereinkommen gezeichnet. Das Justizministerium geht davon aus, dass einer dieser Staaten in absehbarer Zeit seine Ratifikationsurkunde hinterlegen wird, sodass das Übereinkommen in Kraft treten kann.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 3. April 2007.

Vaterschaft: Klärung in neuem gerichtlichen Verfahren

In Zukunft sollen Männer ihre Vaterschaft gerichtlich klären lassen können, ohne damit ihre rechtlichen Bindungen zu dem Kind aufs Spiel zu setzen. Geplant ist, ein eigenes Verfahren auf Klärung der Abstammung einzuführen, das neben das schon nach geltendem Recht existierende Anfechtungsverfahren tritt. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat am 27. März 2007 die Eckpunkte eines entsprechenden Gesetzentwurfs vorgestellt.



Nach geltendem Recht kann die Frage der Abstammung nur dann in einem privaten Gutachten geklärt werden, wenn alle Betroffenen einverstanden sind. Sperrt sich einer der Betroffenen, bleibt nur die Möglichkeit einer Anfechtungsklage. Im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die Abstammung zwar geklärt werden. Stellt sich aber heraus, dass der rechtliche nicht der biologische Vater ist, wird damit zwangsläufig das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerrissen.

Mit dem neuen Verfahren soll eine Möglichkeit

geschaffen werden, in einem Gerichtsverfahren die Abstammung zu klären, ohne juristische Konsequenzen für die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind fürchten zu müssen.

Der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums legt besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl. Laut Zypries muss das Kind stabil genug sein, um die gegebenenfalls bei dem Verfahren zu Tage kommende Tatsache, dass es nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt, verkraften zu können. Für Fälle, in denen das nicht gewährleistet sei, sehe der Gesetzentwurf Härteklauseeln vor.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 27. März 2007.

Vorsorgevollmacht: Vorsorge- register stellt Berücksichtigung sicher

Wer sicher gehen will, dass seine Vorsorgevollmacht von den Vormundschaftsgerichten berücksichtigt wird, kann diese im zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen. Eine Vorsorgevollmacht beinhaltet die Ermächtigung einer Person, es für den Fall der geistigen und körperlichen Schwäche des Vollmachtgebers zu übernehmen, für diesen persönliche und finanzielle Entscheidungen zu treffen. Auf Anfrage der Gerichte werden diesen die im Vorsorgeregister enthaltenen Daten zur Verfügung gestellt. Bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht sehen die Gerichte von der Bestellung eines Betreuers ab.

Wie das Bundesjustizministerium am aktuell mitteilte, hat sich die Vorsorge-Datenbank, die seit 2005 im Vollbetrieb ist, im Jahr 2006 «überaus erfolgreich» entwickelt. Laut aktuellem Jahresbericht, den das Ministerium am 17. April 2007 gemeinsam mit der Bundesnotarkammer vorgestellt hat, sind 2006 rund 150.000 neue Vollmachten neu registriert worden. Zwischenzeitlich sei die 500.000ste Vollmacht aufgenommen worden. Derzeit kommen nach Angaben des Bundesjustizministeriums monatlich im Durchschnitt etwa 12.000 Meldungen hinzu. Oft genutzt werde dabei auch die gebührengünstige Antragstellung im Wege des Online-Verfahrens.

Die einmalige Gebühr pro Registrierung in der Vorsorge-Datenbank beträgt in der Regel pro Dokument zwischen zehn und 20 Euro. Laut Justizministerium erreichen die Bundesnotarkammer täglich bis zu 440 Anfragen von den Gerichten. Schon in knapp 5.000 Fällen habe das Register helfen und den Vormundschaftsgerichten Daten zur Verfügung stellen können.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 17. April 2007.

Familie und Kinder

Kindergeld: Frist für Festsetzung von Prozesszinsen

Zahlt die Familienkasse während des Klageverfahrens das begehrte Kindergeld aufgrund eines außergerichtlichen Eilverfahrens vorläufig aus, beginnt die Frist für die Festsetzung von Prozesszinsen nicht mit Ablauf des Jahres der Auszahlung, sondern erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Prozesszinsen entsteht. Erlässt die Familienkasse im weiteren Verlauf des Verfahrens den beantragten Kindergeldbescheid, entsteht der Anspruch auf Prozesszinsen zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rechtsstreit aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten erledigt. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

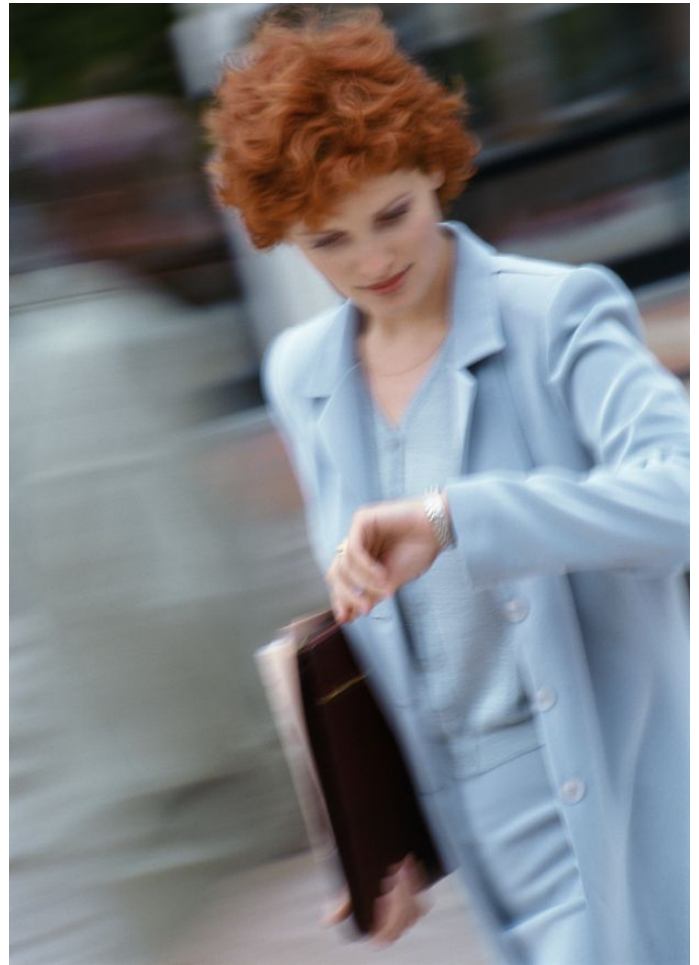
Prozesszinsen für Kindergeld

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger am 28. Januar 2002 Kindergeld für seinen am 6. Mai 1975 geborenen Sohn ab Januar 2002 Kindergeld beantragt. Die beklagte Familienkasse lehnte den Antrag ab. Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Finanzgericht (FG), die dort am 14. Mai 2002 einging. Auf seinen außerhalb des Klageverfahrens gestellten Antrag zahlte die Familienkasse am 23. Dezember 2002 im Wege der Aussetzung der Vollziehung an den Kläger das Kindergeld für seinen Sohn für die Monate Januar 2002 bis Mai 2002 in Höhe von insgesamt 770 Euro aus. Am 25. April 2003 beantragte der Kläger in dem Klageverfahren vorsorglich «für den Fall meines Obsiegens», ihm Prozesszinsen für das begehrte Kindergeld zu bezahlen. Am 15. Juni 2005 hob die Familienkasse den das Kindergeld ablehnenden Bescheid auf und bewilligte dem Kläger für dessen Sohn Kindergeld für die Monate Januar bis Mai 2002 in Höhe von insgesamt 770 Euro. Die Beteiligten erklärten daraufhin den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Berufen auf Festsetzungsverjährung

Am 19. Juni 2005 beantragte der Kläger bei der Familienkasse unter Hinweis auf seinen Schriftsatz vom 25. April 2003, ihm Prozesszinsen für den Zeitraum vom 14. Mai 2002 bis zum Zahlungseingang am 23. Dezember 2002 auf den jeweils fälligen Kindergeldbetrag zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Familienkasse unter Hinweis darauf ab, dass zwischenzeitlich Festsetzungsverjährung nach § 239 Absatz 1 der Abgabenordnung eingetreten sei. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem zuständigen Finanzericht (FG) erstinstanzlich ohne Erfolg. Der BFH gab ihr dagegen statt.

BFH, Urteil vom 25. Januar 2007, Aktenzeichen: III R 85/06.



Büchergeld: Bayerische Regelung rechtens

Die Regelung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, die eine Eigenbeteiligung der Schüler für die Beschaffung von Schulbüchern von 20 Euro oder 40 Euro pro Schuljahr vorsieht, ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) entschieden und damit mehrere Popularklagen von Eltern gegen die Vorschrift abgewiesen.

Die Antragsteller hatten unter anderem geltend gemacht, dass es dem bayerischen Landsgesetzgeber für die Erhebung eines solchen Büchergeldes an der Gesetzgebungskompetenz fehle. Denn das Büchergeld sei zu hoch veranschlagt. Da es den tatsächlichen Kostenaufwand beträchtlich übersteige, handele es sich um eine verkappte Steuer. Dem Freistaat stehe insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Büchergeld nichtsteuerliche Abgabe

Dem widersprachen die bayerischen Verfassungsrichter. Die angegriffene Vorschrift halte sich im Rahmen der durch das Grundgesetz vorgegebenen Gesetzgebungskompetenzen. Die Einführung eines

Büchergelds an Schulen beinhaltet keine steuerliche Gesetzgebung im Sinne des Grundgesetzes (GG), sodass hieraus keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes abzuleiten sei. Das Büchergeld sei vielmehr eine nichtsteuerliche Abgabe in Form einer Gebühr, weil von einer Gegenleistung abhängig. Die Schüler erhielten im Gegenzug für die Dauer eines Schuljahrs ein Nutzungsrecht an den ihnen überlassenen Schulbüchern. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Einführung des Büchergelds folge aus Art. 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Das Bildungs- und Schulwesen, wozu auch dessen Finanzierung zähle, falle in die Länderhoheit.

BayVerfGH, Entscheidung vom 19. April 2007, Aktenzeichen: 17-VII-05 bis 24-VII-05 und 7-VII-06.

Erbe: Experten raten zu Eile und Vernunft

Wer nicht unnötig Geld an den Staat verschenken will, sollte das Thema «Erbe» mit Eile und Vernunft angehen und seine Angelegenheiten zügig regeln. Dies hat Bernd Neufang, Rektor der SRH Hochschule Calw, auf dem Vierten Calwer Steuerfachtag geraten. Auf dem Steuerfachtag diskutierten im März 2007 über 450 Steuerexperten aus ganz Deutschland.

Datum der Schenkungsurkunde irrelevant

Laut einer Mitteilung des «Steuerberaternetzes» waren sich die tagenden Fachleute darüber einig, dass die Bundesregierung das jüngste Erbschafts-Urteil des Bundesverfassungsgerichts bald umsetzen werde. Wer nach diesem Stichtag ein Haus oder ein Grundstück vererbe, «zahle drauf». Dabei ist laut Neufang nicht das Datum in der Schenkungsurkunde, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Beschenkte selbstständig die Eintragung im Grundbuch bewirken kann, maßgeblich.



Neufang plädierte auf dem Steuerfachtag für das so genannte «Schwabenmodell». Dabei wird das Haus

unter dem so genannten Nießbrauchsvorbehalt verschenkt. Somit geht nur das Eigentum an die Erben über, an den praktischen Verhältnissen ändert sich zunächst nichts.

Kinderlose: Beitragszuschlag ist rechtens

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Entlastung von pflegeversicherten Eltern gegenüber kinderlosen Versicherten durfte durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose umgesetzt werden. Das hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) bestätigt.



Ein heute 57-Jähriger hatte sich gegen den Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung gewehrt, der 0,25 Prozent des allgemeinen Beitragssatzes beträgt. Der Mann vertrat die Auffassung, eine Entlastung von Versicherten mit Kindern sei durch eine einseitige Belastung der kinderlosen Versicherten nicht gewährleistet und damit auch nicht zulässig.

Entlastung oder Belastung

Dem widersprachen die Darmstädter Richter. Dem Gesetzgeber sei es freigestellt, die geforderte Differenzierung zwischen Eltern und Kinderlosen in der Pflegeversicherung durch Entlastung der einen oder durch Belastung der anderen vorzunehmen. In einem umlage- und beitragsfinanzierten Versicherungssystem führe die zusätzliche Belastung eines Teils der Versicherten automatisch zur Entlastung der Versicherten, die hiervon nicht betroffen seien – in diesem Falle der pflegeversicherten Eltern. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Hessisches LSG, Beschluss vom 17. April 2007, Aktenzeichen: L 8 P 19/06.

Immobilienbesitzer

Grundsteuer: Anträge per Allgemeinverfügung zurückgewiesen

(Val) Viele Hauseigentümer hatten beim Finanzamt Anträge auf Aufhebung oder Änderung ihrer Grundsteuermessbeträge gestellt, da aus mehreren Gründen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestanden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die vorliegenden Beschwerden in drei Beschlüssen negativ beschieden, sodass die Grundsteuer auch weiterhin in unverändertem Umfang erhoben werden darf:

- Es bestehen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Erhebung der Grundsteuer (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2006, Aktenzeichen: 1 BvR 311/06)
- Die Grundsteuererhebung auf ein selbst benutztes Hausgrundstück ist verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2006, Aktenzeichen: 1 BvR 1644/05)
- Das Verfassungsrecht steht der Erfassung des persönlichen Gebrauchsvermögens bei der Grundsteuer nicht entgegen ((BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2006, Aktenzeichen: 1 BvR 2351/05).

Arbeitsvereinfachung

Das Finanzamt hat jetzt per Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden über das Internet alle am 30. März 2007 zu diesem Thema anhängigen Anträge pauschal zurückgewiesen. Diese Allgemeinverfügung dient der Finanzverwaltung zur Arbeitsvereinfachung. Durch die Online-Bekanntgabe müssen die Beamten nicht jeden einzelnen Fall bearbeiten und separat ablehnen. Eine Internetmeldung reicht, um die auf dem Schreibtisch liegenden offenen Sachverhalte auf einen Schlag zu erledigen.

Möglich ist dieses Verfahren erst durch eine aktuelle Änderung über das Jahressteuergesetz 2007. Hierdurch kam ein Passus in der Abgabenordnung, wonach die Finanzämter Anträge und Einsprüche durch öffentliche Bekanntgabe zurückweisen dürfen. Hierüber kommt es künftig viel schneller zur Bestandskraft von Steuerbescheiden, sofern Bundesfinanzhof, Europäischer Gerichtshof oder Bundesverfassungsgericht zugunsten des Fiskus urteilen.

Veröffentlichung im Internet

Eine solche Massenentscheidung ist auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zu

veröffentlichen, die Bürger werden zuvor nicht mehr gehört. Wollen sie weitere Argumente nachschieben, müssen sie dies anschließend über eine Klage vor dem Finanzgericht. Das ist aber mit formalen Hürden verbunden und auch nicht mehr kostenlos. Als Mindestgebühr fallen 220 Euro an, wenn es um höhere Streitwerte geht, steigt der Preis des Gerichts entsprechend.

Schuldübernahme: Bei vorzeitiger Erbauseinandersetzung eventuell Anschaffungskosten

Wird eine Erbengemeinschaft vor dem vom Erblasser festgelegten Termin aufgelöst und übernimmt ein Miterbe Schulden, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten Grundstücke lasten, so bildet eine solche Schuldübernahme Anschaffungskosten. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) zumindest dann, wenn sie eine Gegenleistung dafür ist, dass der übernehmende Miterbe den ihm erst später zugedachten Grundbesitz vorzeitig aus dem Vermögen der Erbengemeinschaft in sein eigenes Vermögen überführen kann.

Ein Erblasser hatte in seinem Testament bestimmt, dass seine Kinder den Grundbesitz zehn Jahre lang gemeinsam bewirtschaften und die Erträge unter sich aufteilen. Danach sollte der Grundbesitz unter den Kindern in bestimmter Weise aufgeteilt werden. Nach dem Tod des Erblassers kam es jedoch zu erheblichen persönlichen Differenzen zwischen den Kindern. Sie lösten deshalb die Erbengemeinschaft schon vor dem vom Erblasser gesetzten Termin auf. Der Grundbesitz wurde wie vom Erblasser bestimmt aufgeteilt. Einer der Erben übernahm jedoch einen Teil der Schulden, die auf dem seiner Schwester zugedachten Grundbesitz lasteten.



Er beantragte vergeblich, diesen Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen. Das Finanzgericht hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen, weil die Übernahme der Verbindlichkeiten in keinem Zusammenhang mit den Einkünften des Klägers stehe, sondern nur die steuerrechtlich unerhebliche Vermögensebene berühre. Der Kläger und seine Schwester hätten nicht die Erbquote verändert, sondern lediglich die durch die vorgezogene Auseinandersetzung bedingten Veränderungen ausgeglichen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied hingegen, es handele sich um Anschaffungskosten der vom Kläger in der Erbauseinandersetzung erworbenen Grundstücke. Der Kläger habe durch die Schuldübernahme eine Ausgleichsleistung dafür erbracht, dass er den ihm zugedachten Grundbesitz um mehrere Jahre verfrüht aus dem Nachlass erwerben habe können.

BFH, Urteil vom 19. Dezember 2006, Aktenzeichen: IX R 44/04.

REITs: Grünes Licht

Der Bundesrat (BR) hat in seiner Sitzung vom 30. März 2007 dem Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITs-Gesetz) zugestimmt. Damit kann das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar diesen Jahres in Kraft treten.

Durch das Gesetz wird nun auch in Deutschland ein Markt für an der Börse handelbare Immobilien geschaffen. Dabei sind die deutschen REITs wie ihre ausländischen Vorbilder auf der Unternehmensebene steuerbefreit, soweit sie sich auf ihre Haupttätigkeit beschränken. Dazu gehört unter anderem, dass die Aktiengesellschaft mindestens 75 Prozent ihrer Erträge aus Immobilien erzielen und mindestens 75 Prozent ihres Vermögens in Immobilien anlegen muss. Mindestens 90 Prozent ihrer Erträge hat die Gesellschaft an die Aktionäre auszuschütten, bei denen die Gewinne dann versteuert werden.

Zum Schutz der Mieter sind inländische Bestandsimmobilien, die vor 2007 gebaut wurden, aus dem Gesetz ausgeklammert.

BR, Beschluss vom 30. März 2007, BR-Drucksache 191/07.



Grundstückskauf: Privates Veräußerungsgeschäft bei Bodenschatz?

Bodenschätze wie zum Beispiel Sand- und Kiesvorkommen bilden grundsätzlich bürgerlichrechtlich und auch steuerrechtlich mit dem Grund und Boden eine Einheit, solange sie im Boden lagern und nicht abgebaut werden. Darauf hat das Finanzgericht (FG) München hingewiesen.

Ein unter der Erdoberfläche befindlicher Bodenschatz sei solange kein selbständiges Wirtschaftsgut, wie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Bodenschatz nicht selbst nutzt oder durch einen anderen nutzen lässt. Stelle ein Bodenschatz noch kein eigenständiges Wirtschaftsgut dar, so sei für die Frage, ob der An- und Verkauf des Grundstücks samt Bodenschatz zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führe, einheitlich nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beurteilen (Zehn-Jahresfrist).

Absicht des Käufers als Indiz

Noch kein eigenständiges Wirtschaftsgut «Bodenschatz» sei entstanden, heißt es in dem Urteil des FG weiter, wenn keine tatsächlichen Umstände vorgetragen worden seien, aus denen hervorgehe, dass der Käufer beabsichtigt habe, den Bodenschatz nach dem Kauf des Grundstücks alsbald aufzuschließen und mit der Verwertung zu beginnen. Dies gelte umso mehr, wenn alle erkennbaren Umstände dafür sprächen, dass der Käufer den Bodenschatz nicht vom Grundstück habe trennen wollen und stattdessen den Verkauf des Grundstücks samt Bodenschatz als Einheit beabsichtigt habe.

FG München, Urteil vom 13. September 2006, Aktenzeichen: 10 K 5285/04.

Internet, Medien & Telekommunikation

eBay: Haftet bei Markenrechtsverletzungen auf Unterlassung

Die Betreiber des Internet-Auktionshauses eBay können grundsätzlich von Markeninhabern auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn auf Anbieter auf ihrer Plattform Plagiate anbieten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Unterlassungsanspruch geltend gemacht

Die Klägerin stellt Uhren der Marke «ROLEX» her. Die Beklagte veranstaltet unter «ebay.de» Fremdversteigerungen im Internet. Dabei werden die Angebote von den Anbietern regelmäßig ins Internet gestellt, ohne dass die Beklagte zuvor Kenntnis von diesen Angeboten hat. Bei eBay wurden im Zeitraum von Juni 2000 bis Januar 2001 zahlreiche Uhren angeboten, die mit den für die Klägerin geschützten Marken versehen waren. Es handelte sich dabei zum Teil um Fälschungen. Die Klägerin hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht und das Berufungsgericht hatten die Klage abgewiesen.

Unterlassungsanspruch von Haftungsprivileg nicht betroffen

Der BGH hat das Berufungsurteil, das von einer generellen Haftungsprivilegierung von eBay ausging, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hält an seiner Rechtsprechung zur Haftung von Internet-Auktionshäusern für Markenverletzungen fest. Danach betrifft das im Telemediengesetz (TMG) geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch. Daher kommt eine Haftung der Beklagten als Störerin in Betracht, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist.

Eine solche Haftung setzt zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben. Denn nur dann liegt eine Markenverletzung vor. Die Beklagte muss – wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.

Keine unzumutbaren Prüfpflichten

Der BGH hat nochmals betont, dass der Beklagten auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfpflichten

aufgelegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Die Beklagte ist jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte «ROLEX»-Uhren gar nicht erst im Internet angeboten werden können. Das Berufungsgericht muss jetzt klären, ob es sich in den Fällen, in denen die Beklagte auf Fälschungen hingewiesen worden ist, um eindeutig erkennbare Markenverletzungen gehandelt hat.

BGH, Urteil vom 19. April 2007, Aktenzeichen: I ZR 35/04.

Meinungsforum im Internet: Betreiber für Ehrverletzungen durch Dritte verantwortlich

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat konkretisiert, ob und unter welchen Umständen der Betreiber eines Internetforums vom Verletzten auf Unterlassung einer ehrverletzenden Äußerung in Anspruch genommen werden kann, die ein Dritter in das Forum eingestellt hat.

Der Kläger ist Mitbegründer und Vorstandsvorsitzender eines Vereins, dessen satzungsmäßiger Zweck die Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet ist. Die Beklagte ist Betreiberin eines Internetforums, das sich mit sexuellem Missbrauch und Kinderpornographie beschäftigt. Der Kläger hat die Beklagte auf Unterlassung der Verbreitung von zwei Beiträgen in Anspruch genommen, durch die sich der Kläger in seiner Ehre verletzt sieht und die von Dritten jeweils unter einem Pseudonym in das Forum eingestellt worden waren. Der Autor eines der Beiträge ist den Parteien bekannt. Das Landgericht hatte der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hatte die Klage hinsichtlich des Beitrags des den Parteien bekannten Verfassers abgewiesen.

Keine abschließende Entscheidung

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der BGH entschied, dass die Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums für dort eingestellte ehrverletzende Beiträge nicht deshalb entfällt, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forumsbetreiber könne vielmehr ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags. Einem Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber des Forums stehe auch nicht entgegen, dass der beanstandete Beitrag in ein so genanntes Meinungsforum eingestellt worden sei. An einer abschließenden Entscheidung war der BGH gehindert, weil der Inhalt des zweiten Beitrags vom Tatrichter noch nicht gewürdigt worden war. Deswegen erfolgte die Zurückverweisung.

BGH, Urteil vom 27. März 2007, Aktenzeichen: VI ZR 101/06.

Strafanzeigen: In zehn Bundesländern online möglich

Ob Fahrraddiebstahl, Beleidigung oder Einbruch: In zehn der 16 Bundesländer nimmt die Polizei Strafanzeigen inzwischen auch per Internet entgegen. Nur Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen bieten diese Möglichkeit noch nicht. Das hat eine am 12. April 2007 vorgestellte Untersuchung des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) ergeben.

Nordrhein-Westfalen Vorreiter

Als Vorreiter gilt Nordrhein-Westfalen. Dort sind seit März 2004 mehr als 60.000 Strafanzeigen online eingegangen. Das sind durchschnittlich 20.000 pro Jahr. «Immer mehr Landesregierungen erkennen die Vorteile elektronischer Bürgerdienste. So sind beispielsweise viele Menschen eher bereit, eine Anzeige über das Internet aufzugeben. Vor allem das Hemmnis, persönlich eine Wache zu besuchen, entfällt. So erfährt die Polizei nach eigenen Angaben heute von mehr Straftaten als früher», sagte Jörg Menno Harms, Vizepräsident des BITKOM.

Bei der Benutzerfreundlichkeit der Online-Dienste gibt es nach der BITKOM-Untersuchung jedoch erhebliche Unterschiede. Während die Polizei in Baden-Württemberg auf ihrer Homepage lediglich ein allgemeines Textfeld zur Übermittlung von Anzeigen anbietet, hätten andere Bundesländer umfassende Portale eingerichtet. Hier würden die Anzeigen zum Teil nach Delikten vorsortiert. Beim jeweiligen Webformular stünden ausführliche Erklärungen zu den wichtigsten Elementen einer Anzeige und der weiteren Bearbeitung bereit. Eingehende Hinweise würden automatisch an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet. Von dort erhielten die Absender eine Bestätigung über den Empfang. Einen Notruf über die Rufnummer 110 ersetzen die Online-Anzeigen nicht, betonte der BITKOM.

BITKOM e.V., Pressemitteilung vom 12. April 2007.

Telefonüberwachung: Gesetzentwurf beschlossen

Die Telefonüberwachung wird neu geregelt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat das

Bundeskabinett beschlossen. Nach Angaben des Ministeriums wird der Grundrechtsschutz bei heimlichen Telefonüberwachungen und Ermittlungsmaßnahmen gestärkt. Betroffene müssten grundsätzlich im Nachhinein über Überwachungen unterrichtet werden. Darüber hinaus können sie die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nachträglich von einem Gericht überprüfen lassen.

Kernbereich privater Lebensgestaltung gewährleistet

Der so genannte Kernbereich der privaten Lebensgestaltung werde gewährleistet. Die Telefonüberwachung sei immer unzulässig, wenn zu erwarten sei, dass dadurch allein Erkenntnisse aus diesem privaten Lebensbereich erlangt würden. Würden durch eine Überwachungsmaßnahme solche Kenntnisse erlangt, müssten diese gelöscht werden oder dürften zumindest nicht verwendet werden.

Der Katalog der Straftaten, die Anlass für eine Überwachung sein können, wurde auf schwere Straftaten begrenzt. Aus dem in § 100a der Strafprozessordnung (StPO) enthaltenen Katalog gestrichen werden daher alle Straftaten, die im Höchstmaß mit weniger als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Ermittler können künftig zur Aufklärung von Korruption, Menschenhandel, sexuellem Missbrauch oder Raub die Telefone der Betroffenen überwachen.

Schließlich wird mit dem Gesetz auch eine EU-Richtlinie umgesetzt. Danach können sämtliche Telefondaten ein halbes Jahr gespeichert werden. «Dabei wird nur gespeichert, wer wann mit wem gesprochen hat», sagte Zypries. Die Inhalte der Gespräche würden nicht gespeichert.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 18. April 2007.



Kapitalanleger

Down-Rating-Anleihen: Veräußerungsgewinn nicht nach Markttrendite steuerpflichtig

Der für Kapitaleinkünfte zuständige Achte Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat seine Rechtsprechung zu den so genannten Finanzinnovationen weiterentwickelt und dabei entschieden, dass Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Down-Rating-Anleihen nicht nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) - so genannte Markttrendite - steuerbar sind.

Die Klägerin hatte von Januar bis zum 03. Dezember 2002 Schuldverschreibungen eines ausländischen Industrieunternehmens im Nennwert von 72.000 Euro zu Anschaffungskursen zwischen 98,7 und 99,1 Prozent erworben. Die Anschaffungskosten betragen 71.772 Euro. Am 05. Dezember 2003 veräußerte die Klägerin die Anleihen zu einem Kurs von 106,45 Prozent und erzielte einen Veräußerungserlös von insgesamt 76.644 Euro. Die Schuldverschreibungen wurden ursprünglich mit sechs Prozent verzinst.

Die Emissionsbedingungen sehen aber vor, dass sich der Zinssatz erhöht, sofern der Emittent von zwei Rating-Agenturen herabgestuft wird. Da während der Laufzeit eine Herabstufung erfolgte, stieg der Zinssatz und lag im Veräußerungszeitpunkt bei 6,75 Prozent. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn von 4.872 Euro der Steuer. Die Klägerin wendete dagegen ein, nach Ablauf der Spekulationsfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sei der Gewinn steuerfrei. Dieser Auffassung folgte in erster Instanz auch das Niedersächsische Finanzgericht und gab der Klage statt.

Anknüpfung an Parallelentscheidungen

Die dagegen erhobene Revision des Finanzamts hat der BFH zurückgewiesen. Die Schuldverschreibungen fielen zwar unter § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 EStG, da für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung ein Entgelt (Zins) zugesagt und gewährt worden sei. Der BFH lehnt aber die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns nach der so genannten Markttrendite unter Anknüpfung an die Parallelentscheidungen vom 13. Dezember 2006 betreffend Argentinien-Anleihen (BFH, Aktenzeichen: VIII R 62/04) und DAX-Zertifikate (BFH, Aktenzeichen: VIII R 79/03) beziehungsweise vom 20.11.2006 betreffend Reverse Floater (BFH Aktenzeichen: VIII R 97/02) ab, weil bei den hier zu beurteilenden Schuldverschreibungen Kapitalnutzungsentgelt und Wertentwicklung des Kapitals problemlos abgrenzbar und bestimmbar waren.

BFH, Urteil vom 13. Dezember 2006, Aktenzeichen: VIII R 6/05.



EU-Zahlungsverkehrsraum: Vereinheitlichung

Am 27. März haben sich die 27 europäischen Finanzminister in Brüssel auf einen Text zur Zahlungsdienste-Richtlinie geeinigt. Damit steht der Annahme der Richtlinie durch das Europäische Parlament nichts mehr im Weg. Die Verabschiedung des Werkes ist Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums und neuer paneuropäischer Zahlungsprodukte wie der europäischen Standardüberweisung und des europäischen Lastschriftverfahrens.

Mit der Richtlinie werden gleiche rechtliche Bedingungen für den Zahlungsverkehr in der Europäischen Union geschaffen. Die Folge ist, dass jede grenzüberschreitende Zahlung in der Europäischen Union wie eine Inlandszahlung behandelt werden kann.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) schafft die Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, europaweite Zahlungen so einfach, preisgünstig und sicher zu gestalten wie nationale Zahlungen. Bisher würden unbare Zahlungen in jedem Mitgliedsland nach unterschiedlichen Regeln abgewickelt. Deshalb sei es für Kunden oft schwer, grenzüberschreitend etwas per Lastschrift zu bezahlen. Weil es bisher keine

harmonisierten Abwicklungsfristen gebe, hätten grenzüberschreitende Zahlungen von EU-Land zu EU-Land unterschiedliche Laufzeiten, die zum Teil acht Tage betragen könnten.

Diese starken Unterschiede führten dazu, dass Anbieter von Zahlungsdienstleistungen kaum über Ländergrenzen hinweg konkurrierten, bemängelt das Ministerium. Mit der Richtlinie solle nun Rechtsicherheit für alle Zahlungsdienstleister in der EU geschaffen werden. Dies ermögliche Wettbewerb und sei Voraussetzung dafür, dass die Anbieter in neue Zahlungsverkehrsprodukte und neue Systeme zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs in großem Umfang investieren.

BMF, Pressemitteilung vom 28. März 2007.

Indexzertifikate: Bei Bezug auf Zinsen Finanzinnovationen

(Val) Zertifikate boomen derzeit in Deutschland. Immer mehr Privatanleger wollen an den Börsenentwicklungen indirekt über solche Derivate partizipieren. Mit im Angebot sind auch Papiere, deren Kursverlauf sich nach Rentenindizes richtet. In die Indexberechnung gehen sowohl Kursänderungen als auch Zinserträge der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere ein. Der Anleger kann durch den Kauf entsprechender Zertifikate genau definierte Rentenstrategien nachbilden. Da bei diesen Indizes die ausgezahlten Zinsen der zu Grunde liegenden Anleihen wie auch beim DAX dem Kurs hinzugerechnet werden, konnten diese Zinsen auf Umwegen bislang nach der einjährigen Haltedauer steuerfrei vereinnahmt werden.



Dieser attraktiven Steuerstrategie beendet nun die Finanzverwaltung. Sie stuft jetzt erstmals Zertifikate als Finanzinnovation ein, die sich auf einen Renten-Performance-Index wie REX-P, Eb.rexx oder IBOXX beziehen. Damit unterliegen die realisierten Gewinne unabhängig von Haltefristen als Kapitaleinnahmen der Besteuerung und auch dem 30-prozentigen Zinsabschlag. Diese Einordnung gilt, obwohl vergleichbare Indexzertifikate auf DAX, EuroStoxx 50,

Rohstoffe, oder andere Bezugswerte außerhalb der Spekulationsfrist generell steuerfrei bleiben, selbst wenn hier die Dividenden dem Kursstand wieder zugeschlagen werden.

Begründet wird die gesonderte und per Saldo negative Behandlung von Zinszertifikaten damit, dass die Papiere durch den Bezug auf Anleihen sehr konservativ sind, die ausgezahlten Zinsen dem Index wieder draufgeschlagen werden und Anleger daher nicht mit einem Totalverlust rechnen müssen. Diese Sicherheit im Vergleich zu Aktientiteln bringt Rentenzertifikate in den Bereich von Garantiepapieren, bei denen der Emittent eine Rückzahlungsgarantie ausspricht. Die gelten schon längst als Finanzinnovation. Die neue steuerliche Einstufung ist auch negativ in Hinblick auf die 2009 geplante Abgeltungsteuer. Denn mit zuvor erworbenen Zinszertifikaten lässt sich nicht mehr dauerhaft die Steuerfreiheit konservieren. Die gibt es bei herkömmlichen Zertifikaten, Fonds oder Aktien durch eine Übergangsfrist für vor 2009 erworbene Wertpapiere.

Finanzdienstleistungen: Erleichterte grenzübergreifende Privatplatzierung?

Die Europäische Kommission will im Rahmen einer Konsultation sondieren, wie die Privatplatzierung, bei der Wertpapiere privat an einen begrenzten Kreis ausgewählter Anleger verkauft werden können, in den EU-Mitgliedstaaten geregelt ist. Schon in ihrem Weißbuch zu Investmentfonds hatte die Kommission festgestellt, dass das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts in diesem Bereich Transaktionen zwischen professionellen Finanzmarktteilnehmern, die für beide Seiten von Vorteil wären, behindern könnte. Alle interessierten Kreise sind aufgefordert, bis zum 30. Juni 2007 ihren Standpunkt darzulegen. Aufgrund der im Rahmen der Konsultation eingehenden Beiträge will die Kommission prüfen, ob eine Regelung der Privatplatzierung erforderlich ist.

Angemessene Regelungen für die Privatplatzierung könnten nach Ansicht der Kommission wesentlich dazu beitragen, grenzübergreifende Transaktionen mit nicht harmonisierten Investmentfonds oder Produkten für institutionelle Anleger, wie private Eigenkapitalbeteiligungen, die für Kleinanleger ungeeignet sind, zu erleichtern. Fehlende Rechtssicherheit und Hindernisse für grenzübergreifende Privatplatzierungen würden als Faktoren angesehen, die die Kapitalaufnahme verteuern. Sie trieben insbesondere die Kosten für Rechts- und sonstige Beratung in die Höhe. Diese höheren organisatorischen Kosten wirkten sich wiederum nachteilig auf die Erträge der Anleger aus.

Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 20. April 2007.

Staat & Verwaltung

Ethikunterricht: Einführung als Pflichtfach verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Einführung des Ethikunterrichts in Berlin als Pflichtfach verfassungsgemäß ist. Damit war die Verfassungsbeschwerde einer 13-jährigen Schülerin und ihrer Eltern, die unter Berufung auf religiöse Erwägungen und Gewissensbedenken erfolglos die Befreiung der Schülerin von der Teilnahme am Ethikunterricht beantragt hatten, erfolglos. Weder die Religionsfreiheit der Schülerin noch das Erziehungsrecht ihrer Eltern seien verletzt, so das BVerfG.

Im Land Berlin wurde mit Wirkung für das Schuljahr 2006/2007 für die Klassen sieben bis zehn der öffentlichen Schulen das Fach Ethik als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit eingeführt. Wer möchte, kann daneben freiwillig den Religionsunterricht besuchen.

Integration von Minderheiten

Karlsruhe stellte vor allem darauf ab, dass der Landesgesetzgeber der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten «Parallelgesellschaften» entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen dürfe. Dem diene die Einführung des Ethikunterrichts als Pflichtfach. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog sei eine Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess und für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen anderer.

Der Berliner Landesgesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass bei einer Separierung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung und einem getrennt erteilten Religionsunterricht oder der Möglichkeit der Abmeldung vom Ethikunterricht den verfolgten Anliegen möglicherweise nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden könne wie durch einen gemeinsamen Pflicht-Ethikunterricht.

Teilnahme am Zusatzfach Religion bleibt möglich

Der betroffenen Schülerin werde die Teilnahme am Religionsunterricht auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise erschwert. Der freiwillige Besuch des Zusatzfachs Religion führe lediglich zu einer geringfügigen zeitlichen Mehrbelastung und bestehe zudem unabhängig davon, ob zu den verbindlichen Fächern der Ethikunterricht gehöre oder nicht.

BVerfG, Beschluss vom 15. März 2007, Aktenzeichen: 1 BvR 2780/06.

Bayerisches Spielbankenmonopol: Verfassungsgemäß

Das durch Art. 2 Absatz 2 Spielbankengesetz in Bayern errichtete staatliche Spielbankenmonopol ist in seiner derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung verfassungsgemäß. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aktuell festgestellt und verneinte damit insbesondere einen Verstoß gegen die in Artikel 12 des Grundgesetzes verankerte Berufsfreiheit. Damit war die Verfassungsbeschwerde einer privaten Spielbank-Betreiber-Gesellschaft in Gründung, die sich gegen die Versagung einer Spielbankerlaubnis und mittelbar gegen das staatliche Spielbankenmonopol in Bayern gewandt hatte, erfolglos.

Legitime Gemeinwohlziele

Dem in Bayern bestehenden staatlichen Spielbankenmonopol liegen nach Ansicht des BVerfG legitime Gemeinwohlziele zugrunde. Die gesetzlichen Beschränkungen des Betriebs von Spielbanken dienen in erster Linie der Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben könnten. Dabei solle der Umstand genutzt werden, dass gegenüber staatlichen Betrieben umfangreichere und intensivere Informations-, Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten bestünden als gegenüber privaten Unternehmen. Die Bekämpfung von Spiel- und Wettsucht, der Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften und ein weitergehender Verbraucherschutz sowie die Abwehr von Gefahren aus mit dem Spiel verbundener Folge- und Begleitkriminalität seien besonders bedeutsame Gemeinwohlziele, die eine Beschränkung der Berufsfreiheit grundsätzlich rechtfertigen könnten.

In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung wahrt das in Bayern errichtete staatliche Spielbankenmonopol nach Ansicht der Verfassungsrichter auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Das Spielbankengesetz begrenze die Zahl möglicher Spielbanken und beschränke sie auf bestimmte Orte. Zudem enthielten die Spielbankordnung und die Spielbankenerlaubnis Maßgaben, die einen bindenden Rahmen für eine effektive Suchtprävention bildeten. Das BVerfG nannte insbesondere die Spielverbote für Personen unter 21 Jahren, die Möglichkeit der Selbstsperre, das Kreditverbot sowie die Schulung der Spielbankmitarbeiter in der Suchtprävention. Über die Vorschriften zur Spielbankenaufsicht sichere das Spielbankengesetz den Vorrang der ordnungsrechtlichen Ziele vor den finanziellen Interessen des Staates.

BVerfG, Beschluss vom 26. März 2007, Aktenzeichen: 1 BvR 2228/02.



DDR: Verwaltungsentscheidungen hinzunehmen

Verwaltungsentscheidungen der DDR sind nur bei einem Verstoß gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze zurücknehmbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Der mittlerweile verstorbene ursprüngliche Beschwerdeführer hatte sich 1984 auf dem Weg zur Arbeit verletzt. In der Folge musste sein linker Unterschenkel amputiert werden. Die nach dem Unfallversicherungsrecht der DDR zuständige Behörde lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Amputation als Folge des Wegeunfalls 1985 ab. Nach Herstellung der Deutschen Einheit beantragte der Versicherte ohne Erfolg bei der nun für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft die Anerkennung der Amputation als Folge eines Arbeitsunfalls. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in letzter Instanz ohne Erfolg.

Bindung an Bescheid der DDR-Behörde

Das Bundessozialgericht (BSG) führte aus, dass die Berufsgenossenschaft an den Bescheid der DDR-Behörde gebunden sei. Dies folge aus Art. 19 des Einigungsvertrags, wonach vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der DDR

grundsätzlich wirksam blieben und nur bei Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen aufgehoben werden könnten.

Der BVerfG hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Es verwies auf die große Zahl von DDR-Altfällen, die andernfalls neu beschieden werden müssten. Dies sei innerhalb eines unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit vertretbaren Zeitrahmens nicht zu leisten gewesen. Deswegen habe im Einigungsvertrag davon abgesehen werden dürfen, die 40-jährige Verwaltungspraxis der DDR am Maßstab der Rechtsordnung der Bundesrepublik aufzuarbeiten. Hierin liege kein Verstoß gegen das Grundgesetz (GG).

Kein Anspruch aus Sozialstaatsprinzip

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (GG) könne zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Ausgleich von Schäden folgen, die durch rechtswidriges Verhalten einer nicht an das GG gebundenen Staatsgewalt entstanden seien. Für die Annahme einer solchen Ausgleichspflicht sei im vorliegenden Fall jedoch nichts ersichtlich. Zutreffend habe das BSG darauf hingewiesen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung des Versicherten von seiner Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung aufgefangen worden sei.

BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 2007, Aktenzeichen: 1 BvR 1982/01.

Renteneintrittsalter: Wird erhöht

Der Bundesrat (BR) hat am 30. März 2007 seine Zustimmung zum Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz erteilt. Damit kann das Gesetz wie geplant am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Ab 2012 wird danach das gesetzliche Renteneintrittsalter schrittweise um einen Monat, ab 2024 um zwei Monate pro Jahr erhöht, so dass 2029 das gesetzliche Renteneintrittsalter bei 67 Jahren liegt. Damit soll auf den demographischen Wandel reagiert und eine Stabilisierung des Rentenniveaus erreicht werden.

Flankierend zur Erhöhung des Renteneintrittsalters sieht ein weiteres Gesetz vor, die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer in Deutschland zu verbessern. Auch dieses Gesetz hat der Bundesrat am 30. März 2007 genehmigt.

BR, Beschluss vom 30. März 2007, BR-Drucksache 157/07.

Unternehmer

Betriebsvermögen: Steuervergünstigung bei Erbschaft

Nur der Erwerb von solchem Betriebsvermögens ist erbschaft- oder schenkungsteuerrechtlich begünstigt, das durchgängig sowohl beim Erblasser beziehungsweise Schenker als auch beim Erwerber Betriebsvermögen ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit die gelegentlich vertretene Auffassung verworfen, es genüge, wenn das Vermögen beim Erwerber Betriebsvermögen geworden sei.

Das Urteil sei zu § 13a des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) ergangen, so der BFH. Dieses Gesetz habe das Bundesverfassungsgericht zwar jüngst für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Es sei aber dennoch weiterhin, längstens bis Ende 2008, anzuwenden.

BFH, Urteil vom 14. Februar 2007, Aktenzeichen: II R 69/05.

Ökosteuer: Keine Vergünstigung für Taxigewerbe

Das Taxigewerbe bekommt keinen Nachlass bei der Ökosteuer. Die Vergünstigung, die derzeit für Busse und Bahnen gelten, auf das Taxigewerbe auszuweiten, werde nicht für sinnvoll gehalten, heißt es in der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 16/4718) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 16/4468). Taxen könnten nur in Ausnahmefälle dem öffentlichen Personennahverkehr zugerechnet werden. Größtenteils dienen Taxen dem so genannten Individualverkehr. Deshalb sei eine Gleichstellung mit der Förderung für den Linienverkehr aus umwelt- und verkehrspolitischer Sicht nicht begründet, so die Regierung.



Die Einführung eines erweiterten Personenbeförderungsscheins, der auch Angaben zum Arbeitgeber, den Sozialversicherungsträgern und die Personalausweisnummer enthalte, sei ebenfalls nicht geplant. Diese Daten seien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung ohne Bedeutung, heißt es in der Antwort. Ebenfalls festhalten wolle man an der Farbfestlegung von Taxen: die Farbe hellelfenbein und das Taxischild dienen zur Erkennung von Taxen im Straßenverkehr. «Diese Erkennbarkeit ist Voraussetzung dafür, dass das Taxi vor dem Hintergrund der im Taxi-Verkehr geltenden Betriebspflicht seine Funktion, Mobilitätsbedürfnisse individuell zu bedienen, erfüllen kann», schreibt die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 11. April 2007.

Verlustberücksichtigung: Verstoß gegen Europarecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 29. März 2007 entschieden, dass die deutsche Vorschrift des § 2a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 EG-Vertrag in Einklang steht.

Nach der Vorschrift ist die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus bestimmten ausländischen Quellen eingeschränkt. Sie greift in den Fällen, in denen deutsche Unternehmen Anteile an ausländischen Körperschaften halten, letztere im Ausland dauerhaft Verluste erwirtschaften und deutsche Unternehmen deshalb in Deutschland Teilwertabschreibungen vornehmen wollen.

Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitteilte, soll durch die Regelung die Geltendmachung von Teilwertabschreibungen beschränkt werden, wenn die ausländische Gesellschaft Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich aus so genannten passiven Tätigkeiten erzielt. Der Gesetzgeber wolle hierdurch verhindern, dass inländisches Kapital in unerwünschte Verlustzuweisungsmodelle investiert werde, die der Volkswirtschaft keinen erkennbaren Nutzen brächten.

Niederlassungsfreiheit verletzt

Der EuGH sieht in der Vorschrift eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit, da eine solche Beschränkung im Inland nicht besteht. Über mögliche Konsequenzen dieser Rechtsprechung äußerte sich das Ministerium bislang nicht. Auch sei noch offen, welche fiskalischen Auswirkungen das Urteil für die Bundesrepublik Deutschland haben werde und ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Beides könne frühestens nach genauer Analyse des Urteils beurteilt werden.

BMF, Pressemitteilung vom 29. März 2007.

Unternehmenssteuern: Sprudeln

Die Firmen in Deutschland finanzieren die durch die Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 erwarteten Ausfälle zum großen Teil selbst. Dies sei der guten Konjunktorentwicklung zu verdanken, so das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln.

Wenn die Politik «so weitermacht wie bisher», wird die öffentliche Verschuldung nach IW-Ansicht bis zum Jahr 2050 von 70 Prozent auf das Zweieinhalbfache des Bruttoinlandsprodukts klettern. Eine Studie in Kooperation mit dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut der Universität Köln erstellte Studie belegt diese Tendenz. Um bis 2017 die im Maastrichter Vertrag vorgesehene Verschuldungsquote von 60 Prozent des BIP zu erreichen, müssten von 2007 bis 2016 jährliche Budgetüberschüsse von 8,5 Milliarden Euro erzielt werden.

Auch die Entwicklung der deutschen Industrie im internationalen Vergleich hat das IW Köln untersucht. Die deutsche Industrie müsse sich seit Mitte der 90er Jahre verstärkt gegen die ausländische Konkurrenz behaupten. Dies gelte auch, wenn man die gegenüber deutschen Industriegütern niedrigere Qualität der Auslandserzeugnisse berücksichtige.

Dennoch hat die deutsche Wirtschaft ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit laut IW gegenüber dem Ausland weitgehend erhalten. Aufwertungen der Mark beziehungsweise des Euros habe eine Kombination aus neuen Fertigungstechnologien, innovativen Erzeugnissen und einer moderateren Lohnentwicklung wettgemacht.

IW Köln, Pressemitteilung vom 28. März 2007.



Ansparrücklage: Vorzeitige Finanzspritze vom Finanzamt

(Val) Eine steuerlich legale Gestaltungsmöglichkeit zur Gewinnminimierung gelingt vielen Selbstständigen und vor allem Existenzgründern im laufenden Geschäftsjahr zum letzten Mal. Sie bilden für geplante betriebliche Anschaffungen eine Ansparrücklage von 40 Prozent der geplanten Aufwendungen. Erfolgt dann später der geplante Erwerb, kann hierauf neben der üblichen Absetzung für Abnutzung (AfA) zusätzlich noch eine Sonderabschreibung von 20 Prozent vorgenommen werden. Mit diesem Modell gelingt es, Betriebsausgaben um zwei Jahre vorzuziehen und den Fiskus frühzeitig an einer Investition zu beteiligen.

Einschränkungen geplant

Diese lukrative und beliebte Ansparrücklage soll allerdings im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 drastisch beschnitten werden. Nach derzeitiger Rechtslage können nahezu alle Freiberufler und Unternehmer, die ihren Gewinn durch die Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, einen Rücklageposten unabhängig von der Größe des Unternehmens bilden. Künftig soll dies nur noch dann zulässig sein, wenn der Gewinn eines Jahres maximal 100.000 Euro beträgt.

Sofern für 2008 oder 2009 betriebliche Anschaffungen geplant sind, sollten betroffene Selbstständige die Investitionen dem Finanzamt daher noch im laufenden Jahr melden. Damit konservieren sie sich nicht nur die Gewinnminderung, sondern auch die spätere Sonderabschreibung.

Firmengründer stehen schlecht da

Noch schlechter sieht es bei Existenzgründern aus. Sie können sich derzeit mit der Auflösung der Rücklage fünf Jahre Zeit lassen. Zusätzlich haben sie den Vorteil, dass später kein Zuschlag auf den Gewinn vorzunehmen ist, sofern die geplante Anschaffung dann doch nicht durchgeführt wird. Ab 2008 wird das Privileg für Firmengründer ganz gestrichen. Da ihre Gewinne in der Startphase selten 100.000 Euro pro Jahr überschreiten, können sie zwar weiterhin den neuen Investitionsabzugsbetrag bilden. Aber die Investition muss anschließend binnen zwei Jahren erfolgen, sonst kommt es rückwirkend neben einer Gewinnerhöhung auch noch zu Nachzahlungszinsen. Daher ist es besonders für Starter sinnvoll, die Rücklage noch im laufenden Geschäftsjahr zu bilden und sich dann mit dem Erwerb fünf Jahre Zeit zu lassen. Die später möglicherweise fallen gelassenen Investitionspläne lösen dann keine steuerlichen Sanktionen aus.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Scheckeinlösung: Darf nicht ungeprüft erfolgen

Wenn eine Bank unterschlagene Verrechnungsschecks ungeprüft einlöst, kann sie sich gegenüber dem Eigentümer der Schecks schadensersatzpflichtig machen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Die Klägerin vertreibt Fahrzeuge in verschiedenen Filialen in Deutschland. In einer Filiale war «B» als Verkäufer beschäftigt. «B» erhielt von Kunden, an die er Fahrzeuge der Klägerin verkauft hatte, zur Bezahlung des Kaufpreises mehrfach Verrechnungsschecks. Seit 1998 reichte er zahlreiche dieser Schecks, auf denen als Zahlungsempfänger die Klägerin angegeben war, bei der beklagten Bank zur Gutschrift auf sein eigenes, dort geführtes Konto ein. Die jeweiligen Beträge wurden ihm beanstandungslos gutgeschrieben. «B» ist mittlerweile wegen der Unterschlagung von Schecks zu einer Haftstrafe verurteilt worden.



Die Klägerin verlangt von der beklagten Bank Schadensersatz in Höhe von rund 510.000 Euro für die Einlösung von zwölf Schecks. Das Landgericht (LG) Karlsruhe hat der Klage in Höhe von etwa 350.000 Euro stattgegeben, weil die beklagte Bank bei acht Schecks verpflichtet gewesen wäre, vor der Gutschrift entweder beim Scheckaussteller oder bei dem im Scheck genannten Zahlungsempfänger nachzufragen. Die Klägerin musste im Gegenzug an die Beklagte ihre Schadensersatzansprüche gegen «B» abtreten.

Grobe Fahrlässigkeit der Bank

Die Berufungen der Parteien zum OLG blieben ohne Erfolg. Das OLG bestätigte die Rechtsauffassung des LG. Die Klägerin sei Eigentümerin der ihr von den Kunden gegebenen Schecks geworden. Diese seien ihr

durch Unterschlagung seitens des «B» abhandeln gekommen. Der Beklagten falle, soweit sie die Schecks zur Einziehung und Gutschrift auf dem privaten Girokonto des «B» hereingenommen habe, grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie hätte laut OLG wegen der Abweichung zwischen dem jeweils benannten Zahlungsempfänger (Klägerin) und dem Einreicher («B») weitere Nachprüfungen anstellen müssen. Sie hätte bei der Klägerin, die ebenfalls eine Geschäftsverbindung zur Beklagten unterhalten habe, nachfragen müssen, ob «B» als Angestellter der Klägerin zur Einreichung von Kundenschecks auf sein privates Girokonto berechtigt sei. Dann aber wären die Unterschlagungen des «B» sogleich erkannt worden. Die Revision wurde nicht zugelassen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 3. April 2007, Aktenzeichen: 17 U 292/05.

Schenkkreis: Auch Darlehen hierfür ist sittenwidrig

Wer einem anderen ein Darlehen zur Teilnahme an einem so genannten Schenkkreis gewährt, kann den Darlehensbetrag nicht zurückfordern. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden und damit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Sittenwidrigkeit des Schneeballsystems «Schenkkreis» nun auch auf zugrunde liegende Darlehensverträge erweitert.



Bei einem Schenkkreis bekommen die an der Spitze stehenden Mitglieder des «Empfängerkreises» von ihnen nachgeordneten «Geberkreisen» bestimmte Geldbeträge «geschenkt». Darauf scheiden die «Beschenkten» aus dem „Spiel« aus; an ihre Stelle treten die Mitglieder der nächsten Ebene. Es gilt dann, genügend Teilnehmer für neu zu bildende Geberkreise zu finden, die bereit sind, den festgelegten Betrag an die in den Empfängerkreis aufgerückten Personen zu zahlen. Die Anwerbung ist Sache der auf der untersten Reihe verbliebenen «Mitspieler». Bei Schenkkreisen handelt es sich um Schneeballsysteme. Diese sind darauf angelegt, den ersten «Mitspielern» einen sicheren Gewinn zu verschaffen. Dagegen hat die große Masse

der späteren Teilnehmer keine Chance auf einen Gewinn und verliert ihren Einsatz, weil in absehbarer Zeit die für das Aufrücken der größer werdenden Zahl von «Gebern» in den Empfängerkreis notwendige, immer größer werdende Zahl von «Schenkern» nicht mehr gewonnen werden kann.

Die Klägerin der Beklagten ein Darlehen von 5.000 Euro gewährt, damit diese an einem derartigen Schenkkreis teilnehmen konnte. Hiermit wurde eine Bekannte der Beklagten ausgelöst und die Beklagte nahm die Position der Bekannten in dem Schenkkreis ein. Die Beklagte erhielt keinerlei Gelder, da der Schenkkreis vorher mangels neuer Teilnehmer zusammenbrach. Die Klägerin forderte nun von der Beklagten den Darlehensbetrag zurück.

Darlehensvertrag sittenwidrig

Das LG stellte jedoch fest, dass der Darlehensvertrag sittenwidrig und damit nichtig ist. Bereits der BGH hatte festgestellt, dass die einem Schenkkreis zugrunde liegende Spielvereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sei. Dieser Makel erfasse auch die Darlehensvereinbarung. Die Klägerin könne ihr Geld nicht zurückverlangen, da sie selbst auch sittenwidrig gehandelt habe. Wer sich auf sittenwidrige Geschäfte einlasse, tue dies auf eigenes Risiko.

LG München I, Urteil vom 22. März 2007, Aktenzeichen: 10 O 25455/05 (nicht rechtskräftig).

Strompreise: Keine Billigkeitsüberprüfung

Strompreise können nicht auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Eine entsprechende Billigkeitskontrolle nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) scheidet aus, weil die Vorschrift weder unmittelbar noch analog auf den liberalisierten Strommarkt Anwendung findet. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem zwischen den Parteien bestehenden Stromlieferungsvertrag auf Zahlung des Entgelts für von ihr im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 6. November 2003 gelieferten Strom in Anspruch. Der Beklagte wurde zunächst zu dem Tarif «local plus» beliefert. Anfang April 2002 widersprach er der von der Klägerin angekündigten Erhöhung dieses Tarifs. Die Klägerin erklärte daraufhin Mitte April 2002, dass aufgrund des Widerspruchs gegen die Preiserhöhung der «local plus» Vertrag ende, sie den Beklagten bis zum 30. April 2002 zu den alten Preisen weiterbeliefere und ab dem 1. Mai 2002 zu ihrem Allgemeinen Tarif «local classic» versorgen werde. In der Folge stellte die Klägerin dem Beklagten den Stromverbrauch in Rechnung, wobei sie ab Mai 2002 nicht mehr den Tarif «local plus», sondern den hinsichtlich des Verbrauchspreises teureren Tarif «local classic» berechnete.

Das Amtsgericht gab der Klage größtenteils statt. Die

dagegen von dem Beklagten eingelegte Berufung hat das Landgericht zurückgewiesen. Es führte an, der Beklagte könne mit dem Einwand der Unbilligkeit der Stromtarife nicht durchdringen. Der BGH hat entschieden, dass das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 30. April 2002 zu Recht bejaht habe. Eine Billigkeitsüberprüfung der Höhe des geltend gemachten Entgelts nach § 315 Absatz 3 BGB scheidet aus, weil § 315 BGB weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung finde.

BGH, Urteil vom 28.03 März 2007, Aktenzeichen: VIII ZR 144/06.

Widerrufsbelehrungen: Information über Verbraucherrechte

Eine Widerrufsbelehrung, die den Verbraucher lediglich über dessen Pflichten im Falle des Widerrufs, nicht jedoch über dessen wesentliche Rechte informiert, genügt den Anforderungen des Gesetzes nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) für den Bereich der so genannten Haustürgeschäfte entschieden. Ohne ausreichende Widerrufsbelehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen.

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

Bei so genannten Haustürgeschäften steht dem Verbraucher das Recht zu, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Erklärung zu widerrufen, § 312 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Frist zum Widerruf beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine Belehrung über das Widerrufsrecht mitgeteilt worden ist (§ 355 Absatz 2 BGB). Die Widerrufsbelehrung muss, wenn sie nicht genau einem gesetzlichen Muster entspricht, den Anforderungen genügen, die das Gesetz an verschiedenen Stellen formuliert. Allgemein erfordert der Schutz des Verbrauchers eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutige Belehrung.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Handelsvertreter eines Unternehmers eine Privatperson in deren Wohnung aufgesucht und ihr Fassaden- und Fassadenputzarbeiten zu einem Festpreis angeboten. Der Kunde unterschrieb ein Angebot, das später vom Unternehmer angenommen wurde. Die im Angebotsformular enthaltene Widerrufsbelehrung hatte nicht über die wesentlichen Rechte des Verbrauchers informiert, die sich daraus ergeben, dass nach dem Widerruf das gesetzliche Rücktrittsrecht anwendbar ist. Da die Belehrung unzureichend war, konnte der Kunde vorliegend sein Angebot auch noch nach Ablauf von zwei Wochen widerrufen.

BGH, Urteil vom 12. April 2007, Aktenzeichen: VII ZR 122/06.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Bürgenhaftung des Hauptunternehmers rechtens

Nach § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) haftet ein Unternehmer, der einen Nachunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die tariflichen Mindestlohnansprüche der bei dem Nachunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass der hierdurch bewirkte Eingriff in die durch Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützte unternehmerische Betätigungsfreiheit der Bauunternehmer durch überragend wichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche.

Verfolgung legitimer Ziele

Das BVerfG führt aus, dass der Gesetzgeber mit der Regelung verfassungsrechtlich legitime Ziele verfolge. Indem die betroffenen Arbeitnehmer mit dem Hauptunternehmer einen weiteren Schuldner erhielten, solle sichergestellt werden, dass sie den rechtlich garantierten Mindestlohnanspruch tatsächlich durchsetzen könnten. Die Erstreckung der tariflichen Mindestlöhne auf Außenseiter wirke einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegen, dem insbesondere kleine und mittlere Betriebe nicht standhalten könnten. Die Maßnahme solle zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Bausektor beitragen. Dies sei ein besonders wichtiges Ziel, bei dessen Verwirklichung dem Gesetzgeber gerade «unter den gegebenen schwierigen arbeitsmarktpolitischen» Bedingungen ein relativ großer Entscheidungsspielraum zuzugestehen sei. Dieser Gemeinwohlbelang, dem auch die Bürgenhaftung Rechnung zu tragen versuche, besitze laut BVerfG eine überragende Bedeutung.

Die Bürgenhaftung sei auch angemessen, obwohl sie dem Hauptunternehmer verschuldensunabhängig ohne hinreichende Verantwortungsbeziehung zu dem die Haftung auslösenden Sachverhalt auferlegt würde. Erfülle der vom Hauptunternehmer beauftragte Nachunternehmer die Mindestlohnansprüche seiner Arbeitnehmer nicht, verwirkliche sich genau das zusätzliche Risiko, das der Hauptunternehmer geschaffen habe, indem er sich des Nachunternehmers zur Ausführung der von ihm geschuldeten, aber nicht durch eigene Arbeitnehmer erbrachten Bauleistungen bedient habe.

BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007, Aktenzeichen: 1

BvR 1047/05.

FlowTex: Berufsgerichtliches Verfahren eingestellt

Das Kammergericht (KG) Berlin hat ein berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Wirtschaftsprüfer, der Abschlüsse der FlowTex-Gruppe geprüft hatte, gegen eine Geldauflage von 10.000 Euro ohne Urteil eingestellt.

Bereits die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin hatten ergeben, dass der Wirtschaftsprüfer nicht in die kriminellen Machenschaften der FlowTex-Manager eingeweiht war. Ebenso wenig ergaben sich genügend Anhaltspunkte dafür, dass bei einer anderen Gestaltung der Abschlussprüfung die Manipulationen der Unternehmensführung früher als tatsächlich geschehen hätten aufgedeckt werden können.

Bei seiner Entscheidung hat das LG unter anderem berücksichtigt, dass sich zur Zeit der Abschlussprüfung 1997/1998 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer noch keine eindeutige Praxis herausgebildet hatte, welche Anforderungen an die stichprobenartige Überprüfung von Standortbescheinigungen zu stellen gewesen seien. Dem Wirtschaftsprüfer habe nicht angelastet werden können, dass sich heute, also nach dem Bekanntwerden des FlowTex-Zusammenbruchs und vergleichbarer weiterer Skandale, zunehmend höhere Prüfungsstandards für Wirtschaftsprüfer durchsetzten. Mit der Verfahrenseinstellung gilt der betroffene Wirtschaftsprüfer berufsgerichtlich als nicht vorbelastet.



Hintergrund: Mit dem Zusammenbruch der FlowTex-Gruppe war einer der größten Wirtschaftsskandale der Bundesrepublik verbunden. In den 1990er Jahren hatten Personen in der Leitung des Unternehmens massive Bilanzfälschungen begangen. So waren in die Bilanzen hochwertige Horizontal-Bohranlagen im Ausland als Aktivposten aufgenommen worden, obwohl diese gar nicht existierten. Das angebliche Bestehen dieser Objekte war durch gefälschte Standortbescheinigungen «nachgewiesen» worden. In der Vergangenheit hatten

Strafgerichte die verantwortlichen Unternehmensangehörigen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

KG Berlin, Pressemitteilung 25/2007 vom 5. April 2007.

Krankenhausfusion: Gescheitert

Die Rhön-Klinikum AG darf die Kreiskrankenhäuser in Bad Neustadt und Mellrichstadt nicht übernehmen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat die Beschwerden des Klinikums und des Landkreises Rhön-Grabfeld gegen die entsprechende Untersagung des Bundeskartellamts zurückgewiesen.

Die börsennotierte Rhön-Klinikum AG gehört zu den führenden privaten Krankenhauskonzernen in Deutschland. Sie ist derzeit mit 45 Kliniken und insgesamt rund 15.000 Betten an 34 Standorten in acht Bundesländern vertreten. An ihrem Stammsitz in Bad Neustadt betreibt sie vier Fachkliniken mit insgesamt 1.412 Betten. Im von Bad Neustadt nur 24 Kilometer entfernten Bad Kissingen ist Rhön mit zwei Krankenhäusern vertreten.

Im September 2004 meldete die AG beim Bundeskartellamt das Vorhaben an, durch eine 100-prozentige Tochtergesellschaft vom Landkreis die Aktiva und Passiva sowie den Geschäftsbetrieb der Kreiskrankenhäuser in Bad Neustadt und Mellrichstadt zu erwerben. Das Kartellamt stimmte dem Vorhaben nicht zu. Seiner Ansicht nach führt der Zusammenschluss zur Entstehung und Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Rhön auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausleistungen auf dem räumlichen Markt Bad Neustadt / Bad Kissingen und dem Regionalmarkt Meiningen.

Der Kartellsenat des OLG hat die Behördenentscheidung nun bestätigt. Rhön hatte argumentiert, der Zusammenschluss von Kliniken unterliege wegen der Besonderheiten des Krankenhausrechts nicht den Vorschriften der Fusionskontrolle.

Kartellrechtliche Kontrolle greift

Nach Ansicht des OLG sind die Zusammenschlüsse von Krankenhäusern dagegen weder durch das Sozialgesetzbuch noch durch das übrige Krankenhausrecht einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen. Die Krankenhäuser seien Unternehmen, die trotz aller Reglementierungen dem Patienten gegenüber in einem Wettbewerb stünden, der vor allem über die Qualität der Krankenhausleistung stattfinde. Um diesen Qualitätswettbewerb der Krankenhäuser auf Dauer zum Wohle der Patienten zu erhalten, sei es erforderlich, mit dem Instrument der Fusionskontrolle die Entstehung und Verstärkung wettbewerbsschädlicher Machtkonzentrationen zu verhindern.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. April 2007, Aktenzeichen: VI-Kart 6/05 (V).

Missbrauchsaufsicht der BNetzA: Nicht für Telefon Auskunftsmarkt

Telekommunikationsmärkte unterliegen nur dann einer besonderen Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), wenn es sich um von dieser Behörde definierte und analysierte Märkte handelt, auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht. Hierzu zählt der Telefon Auskunftsmarkt nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Einschreiten der BNetzA

Nach dem Telekommunikationsgesetz darf ein Anbieter eines öffentlichen Telefon Auskunftsdienstes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, seine Stellung nicht missbräuchlich ausnutzen. Ein Machtmissbrauch wird, anders als dies sonst im Wettbewerbsrecht der Fall ist, schon dann vermutet, wenn das marktmächtige Unternehmen sich selbst bei intern genutzten oder am Markt angebotenen Leistungen günstigere Bedingungen einräumt als anderen Unternehmen. Gegen einen Machtmissbrauch kann die BNetzA einschreiten.

Die klagende Telegate AG lastete der Deutschen Telekom AG ein derartiges missbräuchliches Verhalten an. Telegate betreibt einen öffentlichen Telefon Auskunftsdienst. Auf diesem Markt konkurriert sie mit der Telekom, die ebenfalls eine öffentliche Telefon Auskunft anbietet. Die Telekom gibt Telefonbücher heraus. Auf deren vorderen Informationsseiten wird auf den Auskunftsdienst der Telekom und dessen Telefonnummer hingewiesen. Die Telefonnummern anderer Dienste werden nicht genannt. Telegate beanstandete dieses Verhalten der Telekom und verlangte von der Bundesnetzagentur, dagegen einzuschreiten. Als diese der Forderung nicht nachkam, zog Telegate vor Gericht. Allerdings ohne Erfolg.

Missbrauchsaufsicht nur für spezielle Märkte

Das Telekommunikationsgesetz sehe die Missbrauchsaufsicht der BNetzA nur für spezielle Märkte vor, auf denen ein wirksamer Wettbewerb gegenwärtig nicht stattfinde und voraussichtlich auch noch längerfristig nicht stattfinden werde. Diese Märkte müsse die BNetzA zuvor in einem eigens dafür vorgesehenen Verfahren definieren. Daran fehle es für den hier umstrittenen Telefon Auskunftsmarkt, so das BVerwG. Deshalb bleibe es insoweit bei der Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts, die aber nicht der BNetzA, sondern dem Bundeskartellamt obliege.

BVerwG, Urteil vom 18. April 2007, Aktenzeichen: 6 C 21.06.